Solidaris

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 23 / AUSGABE 1 / FEBRUAR 2020

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

4 Bilanzielle Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems der KZVK

5 Leistungskürzungen der Pensionskasse der Caritas VVaG führen zu Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2019

6 Das neue „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“

8 Die Reform des Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

9 Der neue Lagebericht nach IDW PS 350 n. F.

11 Gewinnzuschlag in der Pflege – neue Impulse durch das BSG-Urteil vom 26. September 2019

12 Neues zum Transparenzregister

13 Rücklagen nach der Werkstättenverordnung bei Betriebsaufspaltungen

15 Ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz für WfbM und Inklusionsbetriebe in Gefahr?

16 Steuerliche Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2019 und das Bürokratieentlastungsgesetz III

18 Umsatzsteuerliche Behandlung von Verpflegungsleistungen ab 1. Januar 2020

19 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Interview

20 Datenschutz und Informationssicherheit – Solidaris stellt sich neu auf
Ein Gespräch mit unseren Experten Alexander Gottwald, Christoph Lützenkirchen und Oliver Schikora

Beratung aktuell

22 Pflegebudget 2020: Die heiße Phase beginnt

24 Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds

25 Steuerrechtliche Aspekte der MVZ-Gründung

26 Planung und Begleitung von Unternehmenszusammenschlüssen

28 Die elektronische Rechnung – Handlungsbedarf für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

29 Compliance – Präventionsmaßnahmen für Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen

Veranstaltungen

30 Veranstaltungsübersicht

Intern

31 Veränderungen innerhalb der Solidaris-Organisationsstruktur

31 Neue Kompetenzträger

32 **Aktuelle Seminare**

32 **Impressum**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

Solidaris

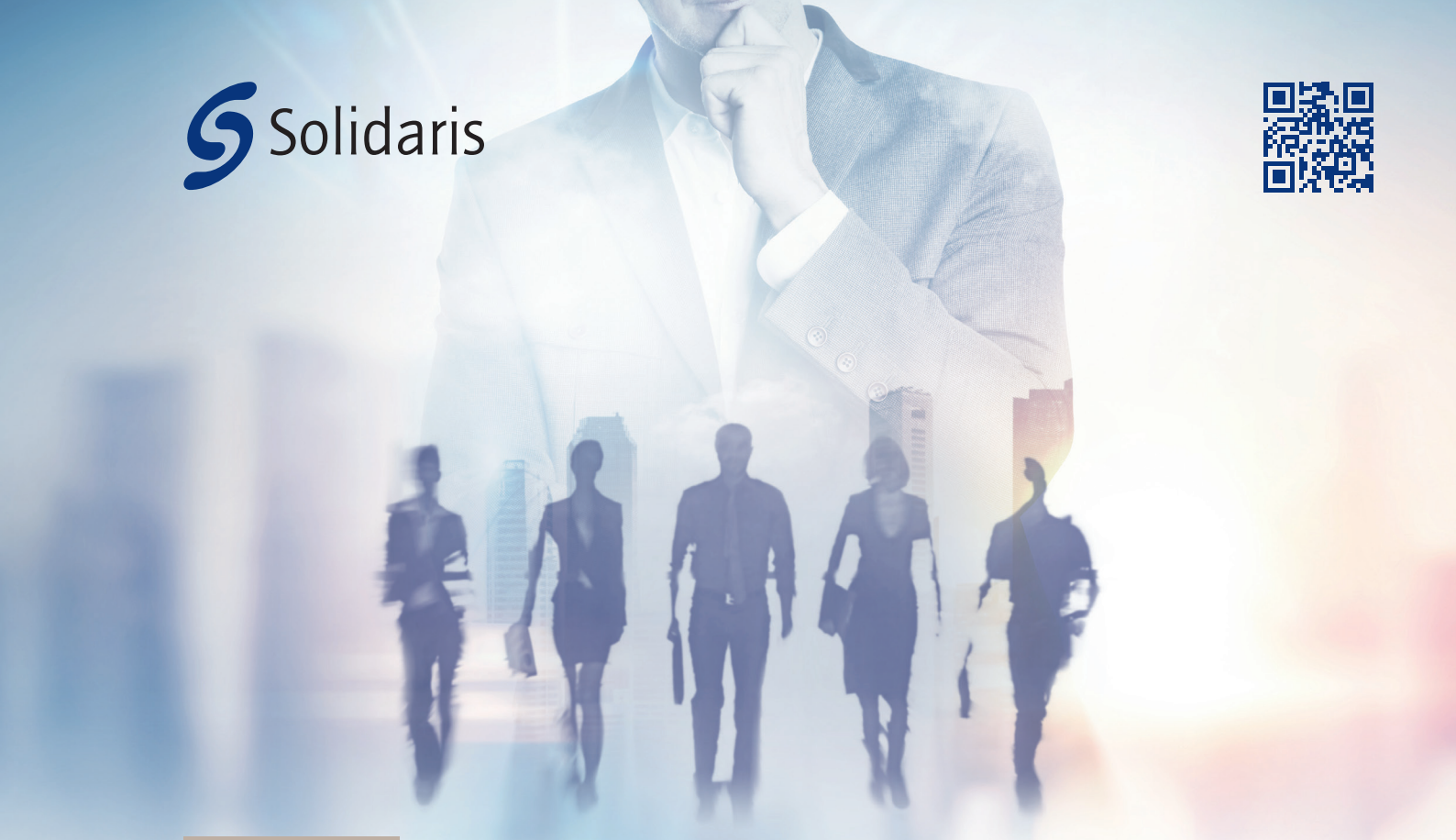

SOLIDARIS.DE

Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

STEUERBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG

IT-BERATUNG

RECHTSBERATUNG

Die Solidaris-Gruppe blickt auf eine über 85-jährige erfolgreiche Geschichte zurück und zählt zu den wenigen Unternehmensverbünden, die auf die Betreuung gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Freien Wohlfahrtspflege spezialisiert sind. Als führende Prüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland bietet die Solidaris an neun Standorten bundesweit zukunftsweisende Expertise in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen gemeinnütziger Organisationen unterschiedlicher Größe und Rechtsform aus einer Hand. Sprechen Sie uns an!

02203.8997-0 info@solidaris.de

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Dr. Rüdiger Fuchs

„eine gute Zukunft braucht Ambitionen, eine gute Zukunft braucht Tatendrang, und, ja, sie braucht manchmal auch Ungeduld“, sagte Jens Spahn anfangs seiner Rede bei seiner Vorstellung als Kandidat zum Parteivorsitz im Dezember 2018 in Hamburg. Parteivorsitzender ist er bekanntlich nicht geworden, gebremst hat dies seinen Tatendrang jedoch nicht. Im Gegenteil. „Seitdem ist wieder mehr Zeit für Gesundheitspolitik“, stellt die Redakteurin Rebecca Beerheide im Deutschen Ärzteblatt fest.

In der Tat: An Reformen mangelt es zurzeit im deutschen Gesundheitswesen nicht. Das Fachmagazin Health&Care Management zog im Dezember 2019 folgende Bilanz für das vergangene Jahr: pro Monat eine Reform. Für 2020 ist bereits jetzt ein „Weiter so“ in Sicht. Der Wirbel ist entsprechend groß, die Fragen nach dem „Wie“, „Wann“ und „Was genau“ verunsichern selbst die „alten Hasen“ der Branche. Sicher ist bisher nur eins: Auf jede Reform folgen Konsequenzen.

Womit wir bei den Themen PpSG (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz) und PpUGV (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung) wären. Diese Reform schüttelt die Branche durch: Alleine im vergangenen Jahr haben wir über 15 Artikel darüber veröffentlicht, um die aktuellen Anpassungen, Neuerungen und die sich daraus ergebenden Erläuterungen und Handlungsempfehlungen für Sie festzuhalten. Ihrem Bedarf folgend führten wir darüber hinaus sechs Exklusivforen und Seminare zu diesem Themenkreis durch. Dort hatten wir die Gelegenheit, uns mit über 250 Verantwortlichen aus über 200 Krankenhäusern auszutauschen und uns vielen individuellen Fragestellungen zu widmen, wofür wir im Übrigen sehr dankbar sind. Hieraus sind mehrere spannende Arbeitsprojekte entstanden, viele davon sind bereits erfolgreich abgeschlossen. Nun möchten wir die vielfältig gewonnenen Erkenntnisse rekapitulieren und mit Ihnen teilen. Mehr dazu auf Seite 22.

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe wichtige Informationen zu den Auswirkungen der jüngsten Änderungen bei der KZVK auf den Jahresabschluss 2019 (S. 4) und zum Jahressteuergesetz 2019 (S. 16). Darüber hinaus bieten wir Ihnen ein exklusives Experteninterview zum Themenkomplex Datenschutz und Informationssicherheit (S. 20).

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre mit vielen positiven Impulsen für Ihren beruflichen Alltag.

Ihr

FAKTEN AKTUELL

Bilanzielle Auswirkungen des neuen Finanzierungssystems der KZVK

Von Stefan Szük und Jens Thomsen

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) hatte zur Schließung der Deckungslücke von unterfinanzierten Versorgungszusagen in der Vergangenheit verschiedene Finanzierungsinstrumente eingeführt. Nachdem aufgrund des BGH-Urteils vom 9. Dezember 2015 in der Vergangenheit gezahlte „Sanierungsgelder" an beteiligte Unternehmen erstattet worden waren, hatte die KZVK als alternatives Finanzierungsinstrument einen „Finanzierungsbeitrag" erhoben. Dieser stellte aufgrund seiner Höhe für viele beteiligte Unternehmen eine nur schwer tragbare finanzielle Belastung dar. Zunächst reagierte die KZVK hierauf mit Teilstundungsmodellen. Ab dem Jahr 2020 beginnt nun ein neues Finanzierungssystem.

Über die konkrete Ausgestaltung dieses Systems hat die KZVK im Rahmen von Informationsveranstaltungen im Jahr 2019 umfassend informiert. Insbesondere wird im Rahmen dieses neuen Systems für die nächsten Jahre ein sogenannter „Angleichungsbeitrag" erhoben. Zudem sprach die KZVK Forderungsverzichte auf nicht gezahlte Finanzierungsbeiträge sowie Startgutschriften auf „überzahlte" Finanzierungsbeiträge aus. Daraus ergeben sich für die betroffenen Unternehmen bilanzielle Konsequenzen, zu denen sich der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) mit einem fachlichen Hinweis vom 2. Dezember 2019 geäußert hat.

Wirksamwerden von bilanziellen Konsequenzen aus dem neuen Finanzierungssystem

Zur Neugestaltung des Finanzierungssystems hat die Vertreterversammlung der KZVK am 25. Juni 2019 die Änderung ihrer Satzung beschlossen. Die Änderung wurde am 22. August 2019 durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und am 4. November 2019 im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Die Auswirkungen aus der Einführung des neuen Finanzierungssystems sind daher grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Satzung hinreichend konkretisiert und deshalb – auch wenn das neue System erst am 1. Januar 2020 eingeführt wird – nach den Grundsätzen für die Bilanzierung von aufschiebend bedingten Erlassen von Verbindlichkeiten bereits im Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen.

Behandlung von Angleichungsbeiträgen

Im Grundsatz stellen die zukünftig in Rechnung gestellten Angleichungsbeiträge (laufenden) Personalaufwand dar. Dieser ist jeweils in dem Geschäftsjahr als Aufwand zu erfassen, für das der Angleichungsbeitrag erhoben wird.

Behandlung von in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Eine Vielzahl von Unternehmen hat in der Vergangenheit Rückstellungen für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen gegenüber den bei der KZVK zusatzversicherten Arbeitnehmern (häufig anteilig) gebildet. Im Regelfall wurde die Höhe dieser Rückstellungen mit Hilfe des Barwerts aus der Summe der voraussichtlich zu entrichtenden Finanzierungsbeiträge ermittelt. Eine ertragswirksame (Teil-)Auflösung nach § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB der in der Vergangenheit gebildeten Rückstellung aufgrund der Satzungsänderung bzw. Einführung eines neuen Finanzierungssystems scheidet mangels Wegfalls der mittelbaren Altersversorgungsverpflichtung aus. Vielmehr muss die Rückstellung auch im neuen Finanzierungssystem stetig auf Basis der weiterhin bei der KZVK bestehenden Deckungslücke fortgeschrieben werden. Unter Umständen ist sogar zu prüfen, ob aufgrund der Erstattung von anteiligen Finanzierungsbeiträgen (siehe unten) Zuführungen zur Rückstellung vorzunehmen sind. In den Fällen, in denen in der Vergangenheit eine Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen gebildet wurde, bedeutet eine stetige Weiterentwicklung allerdings auch, dass die zu zahlenden Angleichungsbeiträge (anteilig) als Inanspruchnahme des (Nominal-)Wertes der Rückstellung im Jahresabschluss erfasst werden müssen.

Behandlung der Verbindlichkeiten für in der Vergangenheit nicht gezahlte Finanzierungsbeiträge

Aufgrund der hohen Belastungen durch den Finanzierungsbeitrag hatte die KZVK den beteiligten Unternehmen Teilstundungsangebote für die zu zahlenden Finanzierungsbeiträge unterbreitet. Von diesem Angebot haben viele beteiligte Unternehmen Gebrauch gemacht und in den letzten Jahren nicht gezahlte Finanzierungsbeiträge in

den Jahresabschlüssen als sonstige Verbindlichkeiten oder ggf. als sonstige Rückstellungen passiviert. Mit Einführung des neuen Finanzierungssystems hat die KZVK über ihre Forderungen zu diesen nicht gezahlten anteiligen Finanzierungsbeiträgen im letzten Quartal 2019 den Verzicht ausgesprochen. Damit sind die passivierten Verpflichtungen in den Jahresabschlüssen 2019 erfolgswirksam aufzulösen.

Behandlung der Startgutschriften

Unternehmen, die in der Vergangenheit die Finanzierungsbeiträge in vollem Umfang geleistet haben, erhalten aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Startgutschrift auf zukünftig zu leistende Angleichungsbeiträge. Diese Startgutschrift wird nach den Aussagen des FAB unmittelbar in eine Vorauszahlung auf die künftig zu leistenden Angleichungsbeiträge umqualifiziert. In dieser Umqualifizierung ist letztlich eine Ausgabe zu sehen, die künftig über einen bestimmbaren Zeitraum aufwandswirksam wird. Daher ist es sachgerecht, im Jahresabschluss 2019 in Höhe des Startguthabens einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Diese Vermögensmehrung ist erfolgswirksam als Ertrag zu erfassen.

Fazit

Das neue Finanzierungssystem der KZVK führt bereits in den Jahresabschlüssen 2019 zu bilanziellen Konsequenzen. Bestehen bilanzierte Verpflichtungen aus nicht gezahlten Finanzierungsbeiträgen, sind diese erfolgswirksam aufzulösen. Startgutschriften aufgrund „zu viel" gezahlter Finanzierungsbeiträge sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgswirksam zu erfassen. Die Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen dürfen nicht (auch nicht anteilig) aufgelöst werden, sondern sind wegen der unverändert bestehenden Deckungslücke stetig weiterzuentwickeln. Gerne sind wir Ihnen bei der Einschätzung der bilanziellen Konsequenzen in Ihrem Unternehmen behilflich.

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

Jens Thomsen
Wirtschaftprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-185 j.thomsen@solidaris.de

Leistungskürzungen der Pensionskasse der Caritas VVaG führen zu Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss 2019

Von Benjamin Krätzig und Ralph Wedekind

Dienstgeber, die ihre ehemaligen Mitarbeitenden über die Pensionskasse der Caritas VVaG versichert haben, müssen ab Januar 2020 Zahlungen von Differenzrenten abwickeln. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, im handelsrechtlichen Jahresabschluss 2019 Pensionsrückstellungen zu bilden.

Die Pensionskasse der Caritas VVaG (früher bekannt unter dem Begriff „SELBSTHILFE") führt gemäß der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) seit 1966 die arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung für diejenigen Dienstgeber durch, die nicht Mitglieder bzw. Beteiligte einer öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind. Infolge der wirtschaftlichen Schieflage der Pensionskasse beschloss die Vertreterversammlung im Mai 2019 ein vom Vorstand entwickeltes Sanierungskonzept, welches unter anderem Leistungskürzungen der Pensionskasse für die Versicherten beinhaltet.

Durch diesen Kürzungsbeschluss erhalten die Versicherten, die sich bereits im Ruhestand befinden, ab dem 1. Januar 2020 geringere Renten von der Pensionskasse ausgezahlt. Die Differenz zu der aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagten Rente müssen aufgrund der Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) die Dienstgeber ausgleichen. Die Versicherten haben für den Differenzbetrag einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Dienstgeber.

Insoweit haben die Dienstgeber nunmehr eine unmittelbare Rückstellungsverpflichtung in ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss 2019 zu berücksichtigen. Bis dato handelte es sich hinsichtlich der Deckungslücke bei der Caritas lediglich um eine mittelbare Pensionsverpflichtung, für die nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) ein Passivierungswahlrecht besteht. Dieses Wahlrecht ist für

Seminar-Tipps

Der neue Krankenhaus-Jahresabschluss 2020
› 07.10.2020 – Köln
› 21.10.2020 – Berlin

Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten
› 27.10.2020 – Erfurt
› 05.11.2020 – Freiburg
› 13.11.2020 – Mainz
› 27.11.2020 – Würzburg
› 01.12.2020 – München
› 03.12.2020 – Köln

den Differenzbetrag entfallen. Hierfür ist eine Pensionsrückstellung unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze zu bilden. Die Rückstellungsbildung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Mitarbeitende seine Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber bereits geltend gemacht hat.

Da der Leistungskürzungsbeschluss nicht nur die Rentner betrifft, sondern auch die Anwärter, muss auch für die Differenz zur zugesagten Rente bei den Anwartschaften eine Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden, sofern nach aktuellem Kenntnisstand mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Dienstgebers beim Renteneintritt zu rechnen ist.

Praxis-Hinweis

Im Jahresabschluss 2019 sind die sich für die Dienstgeber nunmehr ergebenen Verpflichtungen aus der Altersversorgung ihrer Mitarbeitenden aufzuzeigen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Lösung der bilanziellen Fragestellungen.

Benjamin Krätzig
M.Sc.
Köln
02203 . 8997-377 b.kraetzig@solidaris.de

Ralph Wedekind
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Freiburg
0761 . 79186-17 r.wedekind@solidaris.de

Das neue „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“

Von Agnieszka Kreutzberg

Mit der Verabschiedung des Entwurfs für das „Digitale-Versorgung-Gesetz“ (DVG) Anfang November 2019 wurde ein weiterer Meilenstein in Richtung Digitalisierung des Gesundheitswesens erreicht. Das Gesetz sieht unter anderem vor, digitale Gesundheitsanwendungen schneller in die Regelversorgung zu integrieren. Die Stärkung der Telemedizin und der Ausbau der Telematikinfrastruktur sollen die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Gesundheitswesen verbessern. Damit Patienten möglichst schnell von den innovativen Versorgungsansätzen profitieren können, wurde der Innovationsfonds über 2019 hinaus bis 2024 verlängert.

Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen

Gesundheits-Apps unterstützen schon heute viele Patienten in ihrem Alltag. Sie erinnern beispielsweise an die regelmäßige Einnahme von Arzneimitteln oder helfen bei der Dokumentation von Blutzuckerwerten. In Zukunft können digitale Gesundheitsanwendungen auf Rezept zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Die Zulassung dieser Medizinprodukte niedriger Risikoklasse soll in einem beschleunigten Verfahren erfolgen. Zunächst überprüft das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Gesundheits-Apps auf Datensicherheit, Datenschutz und Funktionalität. Dem Hersteller obliegt der Nachweis, dass seine App die Patientenversorgung verbessert. Diesen muss er binnen eines Jahres erbringen. Während dieses Zeitraums werden die Gebühren vorläufig von den gesetzlichen Krankenkassen zu dem vom Hersteller festgelegten Preis erstattet. Im Anschluss ist der Hersteller verpflichtet, einen Preis mit dem GKV-Spitzenverband auszuhandeln.

Stärkung der Telemedizin

Das Bewerben von Online-Sprechstunden war Ärzten bislang untersagt. Daher war es für Patienten meist schwer, Ärzte ausfindig zu machen, die eine digitale ärztliche Sprechstunde anbieten. Das DVG erlaubt es Ärzten in Zukunft, über das Angebot von Online-Sprechstunden auf

ihrer Praxis-Homepage zu informieren. Außerdem können digitale Gespräche zwischen Arzt und Patient künftig auch ohne einen persönlichen Erstkontakt durchgeführt werden. Das Erfordernis der persönlichen ärztlichen Aufklärung für eine Online-Sprechstunde sowie der schriftlichen Einwilligung durch den Patienten entfällt.

Zudem sieht das DVG eine extrabudgetäre Vergütung von Telekonsilen vor, die auch sektorübergreifend möglich sind. Bei einem Telekonsil können z. B. niedergelassene Hausärzte einen Facharzt konsultieren, ohne dass der Patient selbst beim diesem Spezialisten vorstellig werden muss. Durch die Nutzung einer Software wird beiden Ärzten der Zugriff auf dieselben Dokumente ermöglicht.

Bürokratische Entlastungen

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens soll Verwaltungsprozesse vereinfachen und beschleunigen. Nachdem bereits die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossen und auch das elektronische Rezept auf den Weg gebracht wurde, können in Zukunft auch alle weiteren veranlassten Leistungen wie Heil- und Hilfsmittel sowie die häusliche Krankenpflege auf elektronischem Weg verordnet werden. Zudem wird die Vergütung für den Versand eines Arztbriefes per Fax gesenkt und somit der elektronische Arztbrief gefördert.

Ausbau der Telematikinfrastruktur (TI)

Damit Patienten digitale Angebote, wie z. B. die elektronische Patientenakte, flächendeckend nutzen können, soll die Telematikinfrastruktur (TI) als Datenautobahn für das Gesundheitswesen weiter ausgebaut werden. Daher werden Apotheken bis Ende September 2020 und Krankenhäuser bis 1. Januar 2021 dazu verpflichtet, sich an die TI anzuschließen. (Für Hebammen und Physiotherapeuten sowie Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen bleibt die Anbindung an die TI zunächst freiwillig.) Die Kosten hierfür werden erstattet. Die Anschlusspflicht für Ärztliche Praxisinhaber besteht bereits seit 1. Januar 2019. Ärzte, die sich weiterhin einem Anschluss an die TI verschließen, werden ab 1. März 2020 mit einer erhöhten Honorarkürzung in Höhe von 2,5 Prozent sanktioniert.

Vernetzung des Gesundheitswesens

Mit dem DVG werden Grundlagen für weitere offene und standardisierte Schnittstellen geschaffen, um Informationen künftig leichter, schneller und auf Basis internationaler Standards zwischen den einzelnen Akteuren im Gesundheitswesen austauschen zu können. Dies ist trotz vieler gleichartiger Arbeitsabläufe bislang nur bedingt möglich, da die Soft- und Hardware in Arztpraxen und Krankenhäusern heterogen ausgestaltet ist und gleiche Daten daher oft mehrfach erfasst werden müssen.

Elektronische Patientenakte (ePA)

Spätestens ab dem 1. Januar 2021 müssen Krankenkassen ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) anbieten. In dieser sollen Informationen wie z. B. Befunde, Diagnosen, Medikationspläne und Arztbriefe, aber auch digitale Impfausweise und Mutterpässe gespeichert werden, soweit dies vom Patienten gewünscht ist. Zudem werden Krankenkassen dazu verpflichtet, ihren Versicherten Angebote zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz zu unterbreiten, um die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe aller Versicherten an der Digitalisierung sicherzustellen.

Datenanalyse für medizinischen Fortschritt

Für den medizinischen Fortschritt ist die Analyse großer Datenmengen unabdingbar. Daher sollen künftig die bei Krankenkassen vorliegenden Abrechnungsdaten in einer Datensammelstelle beim GKV-Spitzenverband pseudonymisiert zusammengefasst und auf Antrag zu Forschungszwecken anonymisiert zugänglich gemacht werden. Ein Recht der Versicherten, der Verwendung der eigenen Daten zu widersprechen, ist nicht vorgesehen.

Fazit

Das DVG treibt die Digitalisierung des Gesundheitswesens weiter voran. Durch die Stärkung der Telemedizin und den Ausbau der TI wird die fachübergreifende und intersektorale Zusammenarbeit optimiert und letztlich auch die Patientenversorgung verbessert. Offen ist derzeit noch, welche Maßstäbe konkret festgelegt werden, um einen Zusatznutzen von verordnungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen bestimmen zu können.

Agnieszka Kreutzberg, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

Die Reform des Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Von Markus Fischer

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 29. November 2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet und damit das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) weitreichend reformiert. Das Gesetz tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Die wichtigsten Kernpunkte der gesetzlichen Änderungen sind:

- Anhebung der Kindpauschalen und des Personalschlüssels unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leitungsstunden.
- Jährliche Anpassung der Kindpauschalen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen.
- Die „zusätzliche U3-Pauschale“ sowie die „Verfügungspauschale" werden in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen integriert.
- Absenkung des Finanzierungsanteils des Trägers:
  - für kommunale Träger von 21,0 % auf 12,5 %,
  - für kirchliche Träger von 12,0 % auf 10,3 %,
  - für andere freie Träger von 9,0 % auf 7,3 %,
  - für Elterninitiativen von 4,0 % auf 3,4 %.
- Verwaltungskostendeckelung auf 3 %.
- Die Rücklagenbildung differenziert nicht mehr nach erfüllten Personalstandards.
- Aufteilung der „KiBiz-Rücklage“ in eine „Betriebskostenrücklage“ und eine „Investitionsrücklage“. Die Betriebskostenrücklage darf vereinfacht maximal 10 % des jährlichen Kindpauschalenbudgets und die Investitionskostenrücklage, falls der Träger wirtschaftlicher Eigentümer der Einrichtung ist, maximal 3.000 € je Kindpauschale betragen.

Integrierung der zusätzlichen Pauschalen in die Kindpauschale und Anpassung Trägeranteil

Mit der Gesetzesänderung werden die zusätzliche U3-Pauschale sowie die Verfügungspauschale in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen integriert. Auf die zusätzlichen Zuschüsse ist bisher kein Trägeranteil entfallen. Durch die Integration ändert sich dies. Zur Kompensation dieses Nachteils wurden daher unter anderem die Trägeranteile abgesenkt (s. o.).

Erstmalige gesetzliche Fixierung der Verwaltungskostendeckelung

Nach alter Rechtslage war eine Verwaltungskostendeckelung gesetzlich nicht vorgesehen. Diese war bislang lediglich im Rahmen einer Empfehlung zur Umsetzung des Verwaltungs-und Abrechnungsverfahrens geregelt. Zur Mittelverwendung und Nachweisführung war darin bestimmt, dass im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesene Verwaltungskosten bis zu 2 % für bestimmte Kostenarten (Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Betriebskostenverwaltung) abgerechnet werden können. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20. Juli 2016 – 24 K 2590/15 – wurde jedoch festgestellt, dass auch höhere Verwaltungseinzelkosten oder Trägergemeinkosten geltend gemacht werden können. Dies ändert sich nun, wenn Verwaltungskosten auf eine Höhe von 3 % gesetzlich gedeckelt werden. Ob es sich im Einzelfall um refinanzierte Personal- bzw. Sachkosten oder um gedeckelte Verwaltungskosten handelt, ist nicht abschließend geregelt. Beispielhaft hervorzuheben sind Kosten für regionale Geschäftsführung bzw. Kosten für nicht-pädagogisches Personal jeglicher Art, Kosten für Qualitätssicherung oder Personalbeschaffungskosten.

Fazit

Mehr als zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des KiBiz hat der NRW-Landtag die erste große Reform des Gesetzes beschlossen. Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Rücklagenbildung nicht mehr nach erfüllten Personalstandards differenziert wird und die Kindpauschalen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen jährlich (pauschal) angehoben werden. Dies sollte das Risiko der Kosten-Erlös-Schere mindern. Aus Finanzierungsgesichtspunkten kritisch zu sehen ist die Deckelung der Verwaltungskosten. Um Kostendeckelungen bei der Erstellung des KiBiz-Verwendungsnachweises und damit eine indirekte Erhöhung des Trägeranteils zu vermeiden, empfehlen wir, zeitnah eine kritische Durchsicht und Kategorisierung aller Kosten nach Personal-, Sach- oder gedeckelten Verwaltungskosten vorzunehmen.

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-195 m.fischer@solidaris.de

Der neue Lagebericht nach IDW PS 350 n. F.

Von Stefan Szük und Dr. Christoph Thiesen

Bereits im Dezember 2017 hat der Hauptfachausschuss des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) den Prüfungsstandard IDW PS 350 n. F. zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung verabschiedet. Zwar befasst sich der Standard vornehmlich mit den Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts, diese haben allerdings Auswirkungen auf die Lageberichterstattung von aufstellungspflichtigen Unternehmen bzw. Einrichtungen.

Der IDW Prüfungsstandard gilt grundsätzlich für die Prüfung von Lageberichten für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 beginnen, und ist daher in der Regel erstmalig für die Lageberichterstattung für Geschäftsjahre zu beachten, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (Kapitalgesellschaft, Verein, Stiftung etc.) sind verantwortlich für die Aufstellung eines Lageberichts, der die gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Zu diesem Zweck haben sie Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einzurichten und aufrechtzuerhalten, die für die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts erforderlich sind. In Abhängigkeit von Größe und Komplexität eines Unternehmens können die Systeme, die für die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts erforderlich sind, unterschiedlich stark formalisiert sein.

Bei kleineren, wenig komplexen Unternehmen können bereits einige konkrete Einzelmaßnahmen der gesetzlichen Vertreter zur Generierung der benötigten Informationen ausreichend sein. So können die gesetzlichen Vertreter sowohl auf interne Informationen zurückgreifen (z. B. Erlös- und Personalstatistiken) als auch externe Informationsquellen nutzen (z. B. Studien von Branchenverbänden). Mit den eingerichteten Systemen muss sich der Abschlussprüfer verpflichtend befassen, um ein Verständnis für den Prozess zur Aufstellung des Lageberichts zu erlangen.

Wichtige Definitionen

Der Prüfungsstandard unterscheidet nunmehr zwischen lageberichtstypischen Angaben und lageberichtsfremden Angaben. Die lageberichtstypischen Angaben werden definiert als sämtliche Angaben, die entweder gesetzlich vorgeschrieben oder vom Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) gefordert sind. Beispiele für lageberichtstypische Angaben sind Angaben zur Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung.

Lageberichtsfremde Angaben sind hingegen definiert als alle Angaben, die weder für den Lagebericht von den §§ 289 bis 289f HGB noch für den Konzernlagebericht nach den §§ 315 bis 315d HGB oder vom DRS 20 verlangt werden. Als lageberichtsfremde Angaben sind Erläuterungen zum gesellschaftlichen oder kulturellem Engagement (außerhalb des Zweckbetriebs) oder umfassende Nachhaltigkeitsberichte einzuordnen. Angaben, die vom Gesetz oder vom DRS 20 nur für Unternehmen bestimmter Größenklassen oder nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen sind und in entsprechender Anwendung solcher Regelungen freiwillig in den Lagebericht aufgenommen werden, zählen nicht zu den lageberichtsfremden Angaben. Bei freiwilligen Angaben im Lagebericht einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft, die nur für große Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren), handelt es sich nicht um lageberichtsfremde, sondern um lageberichtstypische Angaben.

Prüfung lageberichtsfremder Angaben

Grundsätzlich gilt, dass alle lageberichtstypischen Angaben im Lagebericht inhaltlich zu prüfen sind. Dagegen besteht keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung für sämtliche lageberichtsfremden Angaben. Entsprechend müssen lageberichtsfremde Angaben eindeutig von den inhaltlich geprüften lageberichtstypischen Angaben abgegrenzt werden. Eine eindeutige Abgrenzung liegt dann vor, wenn die lageberichtsfremden Angaben räumlich getrennt erfolgen und als ungeprüft gekennzeichnet sind. Zumindest sind die lageberichtsfremden Angaben eindeutig als ungeprüft zu kennzeichnen, ohne die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts wesentlich zu beeinträchtigen.

Sollten lageberichtsfremde Angaben nicht eindeutig abgegrenzt sein, liegt es im Ermessen des Abschlussprüfers zu entscheiden, ob er diese Angaben in die Prüfung einbezieht

oder nicht. Der Abschlussprüfer hat seiner Ermessensentscheidung insbesondere zugrunde zu legen, ob eine Auftragsvereinbarung mit dem geprüften Unternehmen zum Umgang mit lageberichtsfremden Angaben in der Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, welchen Umfang die lageberichtsfremden Angaben ausmachen und welche Tragweite den in diesen Angaben enthaltenen Aussagen beizumessen ist. Zumindest muss der Abschlussprüfer lageberichtsfremde Angaben kritisch lesen. Fehlt es an einer Kennzeichnung der lageberichtsfremden Angaben im Lagebericht selbst, kann es daher erforderlich sein, im Bestätigungsvermerk Hinweise auf die nicht geprüften Angaben vorzunehmen.

Seminar-Tipp

Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten

› 27.10.2020 – Erfurt
› 05.11.2020 – Freiburg
› 13.11.2020 – Mainz
› 27.11.2020 – Würzburg
› 01.12.2020 – München

Nicht prüfbare Angaben

Bei der Lageberichterstattung ist ferner verstärkt auf Angaben zu achten, die als nicht prüfbar einzuordnen sind. Nicht prüfbare Angaben betreffen oftmals selbstlobende, nicht belegbare Marketingaussagen. Auch nicht begründete, vage Beschreibungen von Erwartungen oder Einschätzungen auf Basis der Erfahrungen einer bestimmten Person stellen keine geeigneten Kriterien zur Prüfung einer Aussage dar. Entsprechend sind nicht prüfbare Aussagen solche, für die kein geeignetes Soll-Objekt bzw. kein geeignetes Kriterium für die Prüfung existiert, sodass ausreichende Prüfungsnachweise nicht eingeholt werden können.

Beispiel

Eine nicht prüfbare Angabe ist die Aussage im Lagebericht einer Krankenhausgesellschaft, das Krankenhaus sei führend in der Region, ohne dass Belege für diese Einschätzung angegeben werden.

Wie ist aber mit nicht prüfbaren lageberichtstypischen Angaben umzugehen? Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft könnten die Angaben etwa so umformulieren, dass sie prüfbar werden. So könnten die gesetzlicher Vertreter der Krankenhausgesellschaft das obige Beispiel umformulieren und darauf hinweisen, dass das Krankenhaus in der Region in seinen Fachabteilungen – anders als andere Krankenhäuser in der Region – bestimmte Versorgungen vornehmen kann und mehr Fälle behandelt. Diese Aussage ist mit der Angabe von entsprechenden Daten zu belegen. Sollte hingegen eine lageberichtstypische Angabe nicht prüfbar sein und auch keine Umformulierung erfolgen, liegt für die Prüfung ein Hemmnis vor. Falls das Prüfungshemmnis wesentlich ist, ist eine Einschränkung des Prüfungsurteils zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk zu erwarten.

Fazit

Die Neufassung des IDW PS 350 zeigt, dass gerade bei in der Vergangenheit regelmäßig anzutreffenden sehr ausführlichen Lageberichterstattungen zu empfehlen ist, sich mit dem Abschlussprüfer über die Umformulierung bzw. Entfernung nicht prüfbarer Angaben sowie den Umgang mit lageberichtsfremden Angaben auszutauschen. Dies sollte nicht erst nach Prüfung des Lageberichts erfolgen, sondern idealerweise bereits im Zuge der Aufstellung des Lageberichts. Mitunter kann es ratsam sein, das Aufsichtsorgan in den Abstimmungsprozess einzubeziehen. Entsprechend sollte bereits zu Beginn der Prüfung ein Rohentwurf des Lageberichts vorliegen. Auf der Grundlage eines frühzeitig vorgelegten Rohentwurfs des Lageberichts kann eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erfolgen, ob Änderungen in dessen Struktur vorzunehmen sind oder ob wesentliche Geschäftsvorfälle vorliegen, die sich auf den Lagebericht auswirken.

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-210 s.szuek@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
02203 . 8997-133 c.thiesen@solidaris.de

Gewinnzuschlag in der Pflege – neue Impulse durch das BSG-Urteil vom 26. September 2019

Von Matthias H. Appel

Rund sechs Jahre nach seinem Grundsatzurteil zur angemessenen Risikovergütung eines Pflegeheimträgers hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederum eine wichtige Entscheidung für die gängige Verhandlungspraxis getroffen. Im Revisionsverfahren vom 26. September 2019 kommt das BSG zu dem Ergebnis, dass die Festlegung einer pauschalierten Gewinnerwartung in Form von Verzugszinsen von vier Prozent unsachgemäß und rechtswidrig ist. Bei der Festlegung eines umsatzbezogenen Gewinnzuschlages sieht das Gericht vielmehr die Umsetzung eines zweistufigen Prüfungsmusters sowie die Berücksichtigung einrichtungsindividueller Besonderheiten vor. In der ersten Stufe wird demzufolge anhand der Kostenstruktur plausibilisiert, ob und inwieweit die Einrichtung damit Gewinne erzielen kann. In einem weiteren Schritt, dem sogenannten externen Vergleich, werden dann die Kostenansätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen zur Prüfung herangezogen.

Das BSG stellt des Weiteren fest, dass bei den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung die Refinanzierung prognostischer Gestehungskosten und nicht die Gewinnerzielung im Vordergrund steht. Hinsichtlich der Ermittlung der Gestehungskosten habe die Schiedsstelle eigenverantwortlich und abschließend die Plausibilität und Schlüssigkeit der Unterlagen zu prüfen. Die Schiedsstelle ist demzufolge sachkundig zu besetzen; die regelmäßige Einholung eines Sachverständigengutachtens wird vom BSG als nicht notwendig angesehen.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Veröffentlichung der detaillierten Urteilsbegründung ist bereits heute erkennbar, dass die häufig vorzufindende Praxis der pauschalierten Gewinnerwartung in Form von Verzugszinsen überarbeitet werden muss. Die Festlegung eines angemessenen Gewinnzuschlages wird sich perspektivisch nach der konkreten einrichtungsindividuellen Ertrags- und Risikosituation ausrichten. Die Einrichtungen müssen, unter Berücksichtigung der bisherigen Auslastungsgrade und Fachkraftquote, eine geeignete Referenzgröße für einen angemessenen Risikozuschlag ermitteln. Aus unserer Sicht stellt insbesondere die marktübliche Umsatzrendite eine geeignete Ausgangsgröße dar. Hierbei kann die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Unternehmensabschlussstatistik eine solide Basis für die weiteren Überlegungen spielen. Für den Wirtschaftszweig Heime weist die Statistik für das Geschäftsjahr 2017 bei einem Umsatz zwischen zwei und zehn Millionen Euro eine Umsatzrendite von 4,6 % aus. Gemäß einer Entscheidung der Schiedsstelle Schleswig-Holstein vom 14. Februar 2019 kann auch die sogenannte IEGUS-Studie als Orientierungsgröße in der Pflegesatzverhandlung zugrunde gelegt werden. Im Ergebnis brächte das einen Zuschlag von 4,96 %.

Der Risikozuschlag kann alternativ auf der Grundlage des Capital Asset Pricing Model (CAPM) bewertet werden. Hierzu wird, unter Verwendung einer Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank, ein langfristiger Basiszinssatz ermittelt und um einen Risikozuschlag ergänzt. Zur Festlegung des Risikozuschlages wird zum einen das allgemeine Unternehmerrisiko durch die sogenannte Marktrisikoprämie ermittelt, zum anderen werden branchenspezifische Risiken durch einen Beta-Faktor berücksichtigt. Hieraus resultiert überschlägig eine angemessene Renditeforderung von bis zu 5 %.

In der anstehenden Vorbereitung der nächsten Entgeltverhandlung muss darüber hinaus berücksichtigt werden, dass das BSG-Urteil den Gewinnzuschlag für die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung tendenziell ablehnt. Hierdurch wird die Bezugsgröße für den Gewinnzuschlag faktisch um bis zu rund 33 % gekürzt.

Fazit

Das BSG-Urteil bietet perspektivisch die Möglichkeit, einrichtungsindividuell das vom Gesetzgeber geforderte Unternehmerrisiko (besser) einzupreisen. Signifikante Anpassungen können jedoch nur mit schlüssig aufbereiteten Verhandlungsunterlagen erzielt werden.

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-35 m.appel@solidaris.de

Neues zum Transparenzregister

Von Dr. Severin Strauch

Seit Oktober 2017 haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG) in das Transparenzregister weitgehende Eintragungen vorzunehmen, durch die insbesondere die sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten" benannt werden. Eine Eintragung ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich die maßgeblichen Daten aus anderen öffentlichen, qualifizierten Registern ergeben, die eine „Mitteilungsfiktion" bewirken (z. B. dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister).

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Geldwäschegesetz nochmals erheblich geändert und verschärft. Insbesondere sind Bußgeldmaßnahmen, die aufgrund von Verstößen gegen die Veröffentlichungspflichten verhängt wurden, in noch weiter reichendem Umfang von den zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden auf einer gemeinsamen Internetseite oder auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen. Zudem steht zukünftig die Einsichtnahme in das Transparenzregister allen Mitgliedern der Öffentlichkeit offen, ein Nachweis eines berechtigten Interesses ist nicht mehr erforderlich. Liegen die Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nicht vor oder bestehen Unstimmigkeiten, ist durch den Meldepflichtigen zu ermitteln und zu dokumentieren, was dagegen unternommen wird. Unstimmigkeiten sind zu melden – dies dürfte im gemeinnützigen Bereich jedoch eher die absolute Ausnahme sein. Nicht nur dies, sondern vielmehr auch die Erhöhung der Bußgelder auf das Fünffache sollte dennoch Grund genug sein, hier den Dokumentationspflichten nachzukommen.

So sind bei den wirtschaftlich Berechtigten künftig auch die Staatsangehörigkeiten anzugeben (§ 20 Abs. 1 GWG-Neu), sofern die „Mitteilungsfiktion", also die Erkennbarkeit aus anderen Registern, nicht greift. Allerdings sind bestehende Eintragungen zum 1. Januar 2020 nicht um die Staatsangehörigkeit zu ergänzen – wohl aber zukünftige Eintragungen. Enthalten Register, die eine Mitteilungsfiktion auslösen, diese Information über die Staatsangehörigkeit nicht, hebt das aber die Mitteilungsfiktion nicht auf.

Es ist zu betonen, dass die Bezugnahme auf andere Register durch die vorgenannte „Mitteilungsfiktion" grundsätzlich nur ausreicht, wenn es sich dabei um Register mit öffentlichem Glauben handelt – also um die eingangs genannten Register. Stiftungsregister sind hiervon nicht umfasst, so dass Stiftungen sich seit 2017 im Transparenzregister registrieren lassen mussten. Nochmals ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass Stiftungen auch Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands mitzuteilen haben (wobei dann jetzt auch die Staatsangehörigkeit mitzuteilen ist).

Ferner müssen die Register mit Mitteilungsfiktion auch vollständig sein – dies fehlt oftmals im Handelsregister bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen sich seit 2007 der Gesellschafterbestand nicht mehr geändert hat. Die Gesellschafterliste, aus der sich der wirtschaftlich Berechtigte ergibt, wurde erst 2007 eingeführt – fehlt eine solche in „Altfällen", reicht die Eintragung im Handelsregister als Ersatz für das Transparenzregister nicht aus. Dies gilt jedenfalls unmittelbar dann, wenn natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % an den Kapitalanteilen oder Stimmrechten der Gesellschaften beteiligt und damit „wirtschaftlich Berechtigte" im Sinne des Gesetzes sind. Gibt es keine natürlichen Personen, gilt bei GmbHs als „wirtschaftlich Berechtigter" der gesetzliche Vertreter (Geschäftsführung). Da aber zunächst festgestellt werden muss, dass keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter besteht, dürfte auch in diesen Fällen die Gesellschafterliste erforderlich sein.

Fazit

Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine Eintragung ins Transparenzregister vorgenommen werden muss. Bei Stiftungen sollte geprüft werden, ob auch beispielsweise der Vorstand in aktueller Besetzung eingetragen ist.

Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
02203 . 8997-414 s.strauch@solidaris.de

Rücklagen nach der Werkstättenverordnung bei Betriebsaufspaltungen

Von Roland Krock

Bei Betriebsaufspaltungen von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in ein Besitz- und ein Betriebsunternehmen stellt sich die Frage, wie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsergebnisses nach § 12 Abs. 5 WVO zu führen ist. In letzter Zeit häufen sich die Anfragen von Mandanten, die Probleme mit der Nachweisführung gegenüber den Anerkennungsbehörden haben. Die folgenden Ausführungen betreffen sowohl neue Betriebsaufspaltungen als auch bereits verwirklichte Fälle.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 12 Abs. 1 WVO haben WfbM eine Arbeitsergebnisrechnung zu erstellen, in der die Ermittlung und die Verwendung des Arbeitsergebnisses aus dem Arbeitsbereich dargestellt werden. Das Arbeitsergebnis ist definiert als die Differenz zwischen den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt. Grundsätzlich sind mindestens 70 % des Arbeitsergebnisses für die Zahlung der Arbeitsentgelte an die behinderten Beschäftigten zu verwenden. Aus den übrigen maximal 30 % dürfen Rücklagen für Ertragsschwankungen und für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gebildet werden. Zusätzlich ist eine Abschreibungsrücklage in einer Nebenrechnung zu führen, in der die liquiden Mittel aus den erwirtschafteten Abschreibungen fortgeschrieben werden. Aufgrund der vorrangigen Verwendungspflicht der Abschreibungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO darf die Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Abschreibungsrücklage rechnerisch aufgebraucht ist.

Problemstellung

Wird der Betrieb der WfbM in eine GmbH ausgelagert, so wird in der Regel das Grundvermögen zurückbehalten und der GmbH zur Nutzung überlassen. Bei einer solchen Betriebsaufspaltung spricht man zum einen von der Besitzgesellschaft (Eigentümer der wesentlichen Betriebsgrundlage) und zum anderen von der Betriebsgesellschaft (Betreiber der WfbM). Besitzgesellschaft kann dabei eine Stiftung, ein Verein oder eine andere Körperschaft sein.

WfbM bedürfen nach § 225 SGB IX formal einer Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. Da bei einer Betriebsaufspaltung ein neuer Rechtsträger Betreiber der WfbM wird, ist ein neuer Anerkennungsbescheid zu beantragen.

Im Folgenden wird untersucht, welche Auswirkungen eine Betriebsaufspaltung auf die Rücklagenberechnungen nach der WVO hat. Dabei geht es auch um die Frage, in welcher Höhe Rücklagenmittel als „Startkapital" auf die Betriebsgesellschaft übertragen werden müssen.

Seminar-Tipps

Vergütungsverhandlungen in der Behindertenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung
› 21.04.2020 – Hamburg
› 23.04.2020 – Köln
› 14.05.2020 – Berlin
› 27.10.2020 – München

Controlling für Einrichtungen der Eingliederungshilfe
› 02.09.2020 – Berlin
› 10.09.2020 – München

Rücklagen nach der WVO bei Betriebsaufspaltungen

Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Die Anerkennung der WfbM durch die Anerkennungsbehörden unter einer neuen Registriernummer deutet darauf hin, dass eine neue WfbM entstanden ist.
2. Die WfbM wird unter der alten Registriernummer fortgeführt. Es handelt sich lediglich um eine „Umfirmierung" nach der WVO.

Die in Rücklagen eingestellten Mittel sind nach § 12 Abs. 5 WVO zweckgebunden und dürfen „nur für Zwecke der Werkstatt [Anmerkung: Welche Werkstatt im Sinne der beiden Konstellationen ist gemeint?] verwendet werden". Das Thema Rücklagen nach der WVO wird erfahrungsgemäß seitens der Anerkennungsbehörden im Zuge einer Betriebsaufspaltung bzw. dem folgenden Anerkennungsverfahren selten thematisiert. Es ist davon auszugehen, dass die Tragweite der Entscheidung über das Schicksal der Rücklagen den Protagonisten häufig nicht bewusst ist. Insbesondere müsste ggf. dokumentiert werden, was mit evtl. noch vorhandenen, nicht zweckentsprechend verwendeten Rücklagenmitteln der untergehenden WfbM geschehen soll. Eine solche Feststellung ist dem Verfasser in der Praxis bisher nicht bekannt. Im Folgenden wird deshalb nur der zweite Fall („Umfirmierung") weiterverfolgt.

Durch die Betriebsaufspaltung ergeben sich folgende Implikationen für die Rücklagen nach der WVO:

a) Ertragsschwankungsrücklage

Die Ertragsschwankungsrücklage ist eine Art Betriebsmittelrücklage, die verhindern soll, dass Ertragsschwankungen auf die Arbeitsentgelte der behinderten Beschäftigten durchschlagen. Die Rücklage wird für den laufenden Betrieb gebildet und steht in vollem Umfang der Betriebsgesellschaft zu.

b) Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen

Die Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen stellt nicht verwendete Teile des Arbeitsergebnisses dar, die in späteren Jahren (nach Aufbrauchen der Abschreibungsrücklage) für Investitionen in der Werkstatt zu verwenden sind.

Die Mittel stehen vollständig der Betriebsgesellschaft zu, wenn die Rücklage ausreichend dotiert wurde und der Investitionsbedarf entsprechend hoch ist. Dabei sind die Vereinbarungen im Mietvertrag zu würdigen. Je nachdem, ob der Vermieter oder der Mieter zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen in die Gebäude verpflichtet ist, ist unter Umständen eine Aufteilung der Rücklagenmittel erforderlich. Beispielsweise macht es keinen Sinn, sämtliche Rücklagenmittel dem Betriebsträger zuzuordnen, wenn Ersatzinvestitionen in das Gebäude Vermieteraufgabe sind und der Betriebsträger keine Möglichkeit hätte, die Rücklagenmittel in der Zukunft zweckentsprechend zu verwenden. Zwischenlösungen sind denkbar (z. B. Mietereinbauten in fremde Gebäude – sofern nicht durch den Mietvertrag ausgeschlossen).

Sollte die Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen auf zwei Rechtsträger aufgeteilt werden, müssen beide Rechtsträger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsergebnisrechnung nachweisen.

c) Abschreibungsrücklage

In der Abschreibungsrücklage schlagen sich die erwirtschafteten Abschreibungen (liquide) nieder. Der Eigentümer sollte in der Lage sein, aus dieser angesparten Liquidität Reinvestitionen in die Betriebsmittel zu finanzieren. Durch die Betriebsaufspaltung wird das Anlagevermögen auf zwei Rechtsträger aufgeteilt. Dementsprechend sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Abschreibungen grundsätzlich ebenfalls aufzuteilen.

Im Hinblick auf die Fortführung der Rücklagen nach der WVO wird eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage der WfbM als problematisch angesehen, solange dieser Entnahme keine Investitionen gegenüberstehen. Für den chronologischen Nachweis bietet es sich an, eine doppelte Abschreibungsrücklage zu führen. Zusätzlich zur Abschreibungsrücklage bei der Betriebsgesellschaft würde die Besitzgesellschaft eine solche Berechnung aufstellen. Damit ist dann auch eine Weiterführung der in der Vergangenheit gebildeten Abschreibungsrücklage möglich.

Praxis-Hinweis

Im Zuge der Betriebsaufspaltung sind in der Regel die bisher gebildeten Rücklagen nach der WVO auf die beiden Rechtsträger aufzuteilen. Maßstab dabei sollte der Finanzierungsbedarf für zukünftige Investitionen sein, damit eine zweckentsprechende Verwendung der Arbeitsergebnisse nachgewiesen werden kann. Bis die in der Vergangenheit angesammelten Rücklagenmittel aufgebraucht sind, erfolgt dieser Nachweis durch eine doppelte Rücklagenführung beider Rechtsträger. Bei weiteren Einzelfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Freiburg
0761 . 79186-19 r.krock@solidaris.de

Ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz für WfbM und Inklusionsbetriebe in Gefahr?

Von Roland Krock und Markus Rohwedder

Mit Urteil vom 23. Juli 2019 – XI R 2/17 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben auf den Kopf gestellt. Welche Konsequenzen müssen Träger dieser Einrichtungen aus dem Urteil ziehen?

In seinem Urteil hat der BFH zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 %) auf Leistungen von Zweckbetrieben gemeinnütziger Körperschaften Stellung genommen. Es ging um die Beurteilung der Leistungen eines Bistros, das durch einen gemeinnützigen Verein neben einer Behindertenwerkstatt als Inklusionsbetrieb geführt wurde. In diesem Bistro arbeiteten Menschen mit Behinderungen und Langzeitarbeitslose. Der Verein führte den Betrieb als Zweckbetrieb und führte seine Leistungen in der Folge mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG aus.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG sind Leistungen der Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 51 – 68 AO) verfolgen, ermäßigt zu besteuern (Satz 1). Das gilt nicht für Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Satz 2). Davon gilt nach Satz 3 eine Rückausnahme (Besteuerung mit 7 %), wenn es sich um einen Zweckbetrieb (§§ 65 – 68 AO) handelt und wenn

1. der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder

2. wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer (in §§ 66 - 68 AO bezeichneten) Zweckbetriebe die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht.

Der BFH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass Satz 1 dieser nationalen Norm zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht mit Unionsrecht vereinbar sei, und die Sätze 2 und 3, soweit sie zur Anwendung des Regelsteuersatzes führen, weit ausgelegt werden müssten. Im konkreten Fall erkannte der BFH dann auch eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung (Satz 3, 1. Alternative) und stellte darüber hinaus fest, dass der Betrieb zwar der Zweckverwirklichung diene, die erbrachten Leistungen im Bistro aber gegenüber Gästen bzw. Nutzern erbracht werden, die regelmäßig nicht zum begünstigten Personenkreis des § 53 AO zählen. In der Folge seien die zu beurteilenden Leistungen nicht originär gemeinnützig und auch aus diesem Grunde von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgeschlossen (Satz 3, 2. Alternative). Der BFH räumt der Wettbewerbsneutralität also Vorrang ein und lehnt gleichzeitig die Auffassung ab, der aus der unionsrechtlichen Mehrwertsteuersystemrichtlinie abzuleitende Lenkungszweck erfordere eine Berücksichtigung des gesamten sozialen Kontextes der Leistungserbringung.

Seminar-Tipps

Vergütungsverhandlungen in der Behindertenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung
› 21.04.2020 – Hamburg
› 23.04.2020 – Köln
› 14.05.2020 – Berlin
› 27.10.2020 – München

Controlling für Einrichtungen der Eingliederungshilfe
› 02.09.2020 – Berlin
› 10.09.2020 – München

Die Argumentationskette des BFH würde, wenn sie sich durchsetzt, mit voller Wucht WfbM und Inklusionsbetriebe treffen. Diese Unternehmen würden das bisherige Steuerprivileg des ermäßigten Umsatzsteuersatzes verlieren. Das Steuerprivileg resultierte aus dem gesellschaftsrechtlich gewollten Nachteilsausgleich aufgrund der Beschäftigung besonders schwer behinderter Menschen. Die Folgen für die Einrichtungen wären schwerwiegend und teilweise existenzbedrohend. Insbesondere würde die Wettbewerbsfähigkeit von WfbM und Inklusionsbetrieben im Verhältnis zu solchen Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, auf die Probe gestellt.

Bis zu einer Veröffentlichung des Urteils durch die Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt gilt grundsätzlich die bisherige Regelung in Abschn. 12.9 Abs. 12 und 13 UStAE (in den dort aufgeführten Grenzen) und damit weiterhin in der Regel der ermäßigte Steuersatz. Wann mit einer Reaktion der Finanzverwaltung gerechnet werden kann, ist unklar.

Unabhängig von konkreten Änderungen für die Zukunft dürfte aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben derzeit insoweit Rechtssicherheit bestehen, als eine rückwirkende Versagung des ermäßigten Steuersatzes eher nicht ansteht.

Unabhängig davon empfehlen wir, eine Vertragsanalyse vorzunehmen. Bei Vertragsbeziehungen zu Kunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist zu prüfen, ob eine Berechnung des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart ist und somit ggf. eine Nachbelastung möglich ist. Für Kundenbeziehungen zu sogenannten steuerlichen Endkunden (Privatleute, öffentliche Hand, steuerbegünstigte Einrichtungen u. Ä.) bleibt nur, prophylaktisch die Durchsetzbarkeit einer Preiserhöhung im jeweiligen Wettbewerbsumfeld zu prüfen.

Praxis-Hinweis

Das ergangene Urteil scheint die künftige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Rahmen von WfbM und Inklusionsbetrieben auszuschließen. Ob und welche steuerlichen Handlungskonsequenzen zu ziehen sind, hängt vom weiteren Umgang der Finanzverwaltung mit dem Urteil ab, das in Widerspruch zu den bisherigen Regelungen im UStAE steht. Wir empfehlen unseren Mandanten, ihre Vertragsbeziehungen auf Anpassungsbedarf zu analysieren und ggf. Preiskalkulationen zu aktualisieren. Für entsprechende Hilfestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

Freiburg
0761 . 79186-19 r.krock@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de

Steuerliche Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2019 und das Bürokratieentlastungsgesetz III

Von Karin Hellwig und Max Hoffmann

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) wurde vom Bundestag am 7. November 2019 beschlossen und am 8. November 2019 vom Bundesrat angenommen. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein umfangreiches Artikelgesetz, das zahlreiche Neuregelungen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität, zur Bekämpfung von Steuergestaltungen sowie notwendige Anpassungen an das Unionsrecht und die Rechtsprechung des EuGH beinhaltet.

Zu beachten ist vor allem, dass im verabschiedeten Gesetz sämtliche vorgeschlagenen Neuregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht fehlen. Vielmehr soll – voraussichtlich Anfang dieses Jahres – ein eigenständiger Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorgelegt werden. Grundsätzlich sollen dabei die von der Finanzministerkonferenz der Länder im Vorfeld einstimmig geforderten Gesetzesänderungen eingearbeitet werden. Hierzu zählen unter anderem die Erhöhung der Übungsleiterpauschale, die Erhöhung der Freigrenze bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie die Ausweitung des vereinfachten Spendenabzugsverfahrens.

Die in Ausgabe 4/2019 der Solidaris-Information vorgestellten Änderungen der Umsatzsteuerbefreiungen im Jahressteuergesetz 2019 wurden umgesetzt (in Kraft seit 1. Januar 2020), allerdings mit Ausnahme der geplanten Neuregelungen zur steuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen. Die geplante Einführung des § 4 Nr. 21 UStG-E sowie die Abschaffung des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG sind also nicht erfolgt. Diese hatten im Vorfeld zu erheblichen Diskussionen sowie kritischen Stellungnahmen verschiedener Verbände und Interessensvertretungen geführt, die offenkundig Gehör gefunden haben. Allerdings ist die Neuregelung zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen nicht vollständig verworfen worden, sondern soll wie die beabsichtigten Änderungen im Gemeinnützig-

keitsrecht in ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Umgesetzt wurde die ebenfalls viel diskutierte Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG. Hiernach kann eine Steuerbefreiung nunmehr nur noch erfolgen, wenn es sich bei den erbrachten Leistungen um eng mit der sozialen Fürsorge verbundene Umsätze handelt. Auswirkungen kann dies laut Gesetzesbegründung unter anderem auf die zukünftige umsatzsteuerliche Behandlung von Mahlzeitendiensten haben, weil diese Umsätze nach Auffassung des BFH (Urteil vom 1. Dezember 2010 – XI R 46/08) nicht als eng mit der sozialen Sicherheit und Sozialfürsorge verbunden anzusehen sind. Demnach sind solche Umsätze ab 2020 als steuerpflichtig zu behandeln. Gegebenenfalls kann jedoch auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 8 UStG zurückgegriffen werden.

Neben den für gemeinnützige Organisationen relevanten Neuerungen enthält das Gesetz zahlreiche weitere Vorschriften. Erwähnenswert sind unter lohnsteuerlichen Aspekten die steuerliche Erleichterung im Bereich der Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen und die Verschärfung im Bereich der Sachbezugsregelung des § 8 Abs. 1 EStG mit Blick auf eine Neuregelung für Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen.

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugs nach der 1-%-Methode wurde die bereits geltende Halbierung des Listenpreises bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Im Gegenzug wurden die Anforderungen an die rein elektrisch zurücklegbare Strecke und der Kohlendioxidemissionsgrenzwert verschärft. Für zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2030 angeschaffte Fahrzeuge ohne Kohlendioxidemission und mit einem Bruttolistenpreis unter 40.000,00 € wurde zudem die Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des Listenpreises herabgesetzt.

Die Konkretisierung der Sachbezugsregelung des § 8 Abs. 1 EStG mit Blick auf eine Neuregelung für Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen zeigt sich insbesondere in der neuen gesetzlichen Definition. Demzufolge sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen. Für Gutscheine und Geldkarten wird in § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG jedoch eine Ausnahmeregelung geschaffen, nach welcher bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug belassen werden können, damit die 44,00-EUR-Grenze anwendbar bleibt.

Von Bedeutung sind auch viele weitere Änderungen im Umsatzsteuerrecht, angefangen bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für E-Books bis hin zu Neuregelungen bei den Nachweispflichten innergemeinschaftlicher Erwerbe und zu Konsignationslagern sowie Verschärfungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung (z. B. durch die Einführung des neuen § 25f UStG).

Erwähnenswert ist außerdem das Bürokratieentlastungsgesetz III vom 8. November 2019, das unter anderem ab 1. Januar 2020 zu einer Anhebung der Grenzen für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG führt. Ab dem neuen Veranlagungszeitraum wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000,00 € (statt bisher 17.500,00 €) nicht überstiegen hat und unverändert 50.000,00 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung dient der Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung seit der letzten Anpassung der Umsatzgrenze. Zudem kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für Neugründer (bisher monatlich) in Betracht.

Seminar-Tipps

Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
› 25.03.2020 – Köln
› 25.06.2020 – Mainz
› 20.10.2020 – München
› 20.11.2020 – Berlin

ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrechts
› 02.04.2020 – Würzburg
› 06.05.2020 – Berlin
› 12.05.2020 – Erfurt
› 15.05.2020 – Stuttgart

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Max Hoffmann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Umsatzsteuerliche Behandlung von Verpflegungsleistungen ab 1. Januar 2020

Von Roland Krock und Markus Rohwedder

Zum 1. Januar 2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten und damit auch die Trennung zwischen existenzsichernden und behinderungsbedingten Leistungen vollzogen worden. Damit einher gehen Unsicherheiten hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen.

Wie bereits in Ausgabe 04/2019 der Solidaris-Information dargestellt, sind ab dem 1. Januar 2020 die ursprünglich vollständig umsatzsteuerbefreiten Komplexleistungen in existenzsichernde Leistungen sowie behinderungsbedingte Fachleistungen zu unterteilen. Dabei war und ist unstrittig, dass es sich bei Letzteren nun um umsatzsteuerfreie Leistungen gemäß § 4 Nr. 16h UStG handelt. Ebenso ist und bleibt unstrittig, dass die Wohnraumüberlassung als Teil der existenzsichernden Leistungen nach SGB XII nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch, wie die Verpflegungsleistungen als Teil der existenzsichernden Leistungen umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Bisher vertrat das Bundessozialministerium die Auffassung, dass in den besonderen Wohnformen umsatzsteuerlich getrennte Einzelleistungen erbracht werden und die Versorgung mit Lebensmitteln (Sachkosten) keine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistung sei.

Um die strittigen Fragen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Verpflegungsleistungen zu diskutieren, fand am 12. November 2019 ein Gespräch zwischen verschiedenen Bundesministerien (BMAS, BMF, BMFSFJ) sowie Vertretern der Leistungsträger der Eingliederungshilfe statt. Insbesondere die Frage, ob ein Vertrag, der unter das WBVG fällt, als Komplexvertrag angesehen werden kann und somit eine umsatzsteuerlich einheitliche Leistung erbracht wird, wurde erörtert. Eine analoge Anwendung des Abschnittes 4.12.6 Abs. 2 Nr. 12 UStAE (Einheitlichkeit der Leistung von Vermietung und Betreuung bei Altenheimen) auf das Leistungsbündel „existenzsichernde Leistungen“ wäre somit möglich. Die Ergebnisse wurden mit Schreiben des BMAS vom 22. November 2019 dargestellt. Grundsätzlich ist die vertragliche Vereinbarung zugrunde zu legen. Das bedeutet, sofern ein einheitlicher Vertrag gemäß WBVG besteht, liegt umsatzsteuerlich ein Vertrag besonderer Art vor, wonach alle Leistungen, inkl. der Lebensmittel, nach § 4 Nr. 16h UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Werden die Leistungen auf Grundlage getrennter Verträge erbracht, ist es für das BMAS ebenso denkbar, in der existenzsichernden Leistung einen eng verbundenen Umsatz i. S. d. § 4 Nr. 16 UStG zu sehen. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Finanzministerien der Länder soll folgen. Es wurde jedoch, um den Leistungserbringern Rechtssicherheit zu gewährleisten, mitgeteilt, dass zum einen regelmäßig nicht von einer 19-%-Restaurationsleistung auszugehen ist und zum anderen eine Nichtbeanstandungsregelung bis zur finalen Klärung erwogen wird.

Praxis-Hinweis

Die Argumentation des BMAS wäre unseres Erachtens die einzig logische Schlussfolgerung in Analogie zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vermietungs- und Betreuungsleistungen von Altenheimen (siehe oben). Für unsere Mandanten bedeutet das, dass nach derzeitigem Rechtsstand weiterhin von einer Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegungsleistungen (einschl. Sachkosten) ausgegangen werden kann. Im Übrigen ist das Schreiben des BMAS sinngemäß auch auf Werkstätten für behinderte Menschen anwendbar, so dass auch in diesen Einrichtungen weiterhin keine Umsatzsteuer auf Verpflegungs leistungen im Rahmen des Werkstattvertrages zu erheben ist.

Roland Krock
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Freiburg
0761 . 79186-19 r.krock@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater
Köln
02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten Solidaris-Information veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der Solidaris-Information auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) – BMF-Schreiben vom 28. November 2019

Das nach der ersten Veröffentlichung im Juli 2019 kurzfristig zurückgezogene Schreiben ist nun Ende November 2019 veröffentlicht worden. Es beinhaltet Klarstellungen sowie Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage, Rechtsprechung und die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Digitalisierung. So wird die Pflicht zur Einzelaufzeichnung (vgl. § 146 Abs. 1 Satz 1 AO) ausgeweitet, die grundsätzlich beim Einsatz elektronischer Registrierkassen gilt. Nur beim Einsatz der weiterhin zulässigen offenen Ladenkasse kann aus Zumutbarkeitsgründen von der Einzelaufzeichnungspflicht abgesehen werden. Zu beachten ist auch die allgemeine Pflicht zur täglichen Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und -ausgaben.

Außerdem wurde die Definition des Begriffs „Datenverarbeitungssystem“ weiter gefasst, welche nun auch solche Systeme umfasst, bei denen der Steuerpflichtige nicht das Eigentum an Software oder Hardware besitzt, sondern die Systeme beispielweise im Rahmen des sog. Cloud-Computings nutzt oder mietet. Das BMF-Schreiben beinhaltet darüber hinaus Ausführungen zu den Anforderungen an die Verfahrensdokumentation im Sinne der GoBD. Diese Thematik sowie die Installation eines steuerlichen internen Kontrollsystems (IKS), auch als Tax Compliance Management System (TCMS) bekannt, erlangt zunehmende Bedeutung und wird vermutlich zukünftig vermehrt Bestandteil von Betriebsprüfungen sein.

Ebenfalls berücksichtigt wurde die im Bürokratieentlastungsgesetz III eingeführte Einschränkung des Datenzugriffsrechts im Falle der Systemumstellung beim Steuerpflichtigen. Bisher muss zu diesem Zweck auch bei Wechsel des Datenverarbeitungssystems das alte System über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten werden. Durch das o. g. Gesetz wurde § 147 AO um den Absatz 6 dahingehend ergänzt, dass es nunmehr ausreichend ist, wenn der Steuerpflichtige fünf Jahre nach dem Systemwechsel, sprich bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, lediglich einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.

Die neuen GoBD sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Es wird aber nicht beanstandet, wenn Steuerpflichtige sie bereits für Veranlagungszeiträume vor dem 31. Dezember 2019 anwenden.

Neuregelungen für elektronische Kassensysteme ab 1. Januar 2020

Das bereits in 2016 eingeführte Kassengesetz sowie die zugehörige Kassensicherungsverordnung haben nach der bereits geltenden Einzelaufzeichnungspflicht für elektronische Kassensysteme mit der Einführung der allgemeinen Belegpflicht für Registrierkassen zum 1. Januar 2020 erneut für viel Aufmerksamkeit gesorgt. Eine Befreiung von der Bonpflicht ist nur in Härtefällen vorgesehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Finanzverwaltung, wobei zu beachten ist, dass die mit der Belegausgabepflicht verbundenen Kosten für sich allein keine sachliche Härte darstellen.

Ebenfalls seit Anfang des Jahres müssen Registrierkassen grundsätzlich über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen; zudem müssen die im Einsatz befindlichen Kassen an die Finanzverwaltung gemeldet werden (vgl. hierzu Solidaris-Information 2/2019). Problematisch ist, dass bisher weder eine Zertifizierung einer TSE erfolgt ist noch die vorgesehenen Formulare zur Meldung der eingesetzten Kassensysteme seitens der Finanzverwaltung veröffentlicht wurden. Aus diesem Grund wurde mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 eine Nichtbeanstandungsregelung erlassen, der zufolge die TSE sofort ab Auslieferung, spätestens aber am 30. September 2020 an die Registrierkasse angeschlossen werden muss. Weiterhin ist von der Anmeldung der Registrierkassen bis zum Einsatz einer elektronischen Übertragungsmöglichkeit abzusehen.

INTERVIEW

Datenschutz und Informationssicherheit – Solidaris stellt sich neu auf

Für die Beratungsthemen Datenschutz und Informationssicherheit hat die Solidaris ein neues Beratungskonzept entwickelt, um den Bedürfnissen ihrer Mandanten noch besser gerecht zu werden und potentielle Synergieeffekte in der Beratung zu datenschutzrechtlichen Themen und zur Informationssicherheit zu heben. Wir sprachen mit den Projektleitern Herrn Lützenkirchen, Herrn Gottwald und Herrn Schikora über die Hintergründe und die konzeptionellen Details des neuen Beratungskonzeptes.

Was ist das Neue an dem jetzt von Ihnen konzipierten Beratungsansatz?

Lützenkirchen: Wir haben uns entschlossen, die Beratung zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit noch stärker zu regionalisieren, damit wir auch in Zukunft bei entsprechenden Fragestellungen unserer Mandanten ganz nah vor Ort sind. Aus diesem Grund sind wir derzeit bestrebt, an unseren Standorten in Münster, Berlin und München erfahrenes Personal zu gewinnen. Letztlich natürlich auch, damit die Wege zu unseren Mandaten verkürzt werden können.

Besteht da nicht die Gefahr, dass die Beratung an den einzelnen Standorten unterschiedliche Qualität aufweist?

Gottwald: Die Gefahr haben wir auch gesehen und begegnen ihr mit einem Qualitätsmanagementsystem, das dafür Sorge trägt, dass unsere Beraterinnen und Berater an jedem Standort die entsprechenden Beratungsprozesse in der gleichen Qualität erbringen können. Alle Kolleginnen und Kollegen können auf die gleichen Beratungstools zurückgreifen und nutzen eine gemeinsame Wissensdatenbank. Auf diese Weise minimieren wir zum einen den Aufwand für unsere Kunden, zum anderen können wir so eine gleichbleibende Qualität gewährleisten. Damit gelingt es uns, unsere Prozesse effizienter zu gestalten – und diesen Kostenvorteil geben wir an unsere Mandanten weiter.

Ändert sich dadurch etwas bei der Beratung für die Mandanten der Solidaris?

Lützenkirchen: Wir wollen die Beratung zum Datenschutz bei unseren Mandanten vor Ort sichtbar werden lassen. Das bedeutet konkret, dass wir ein zuvor vertraglich vereinbartes Stundenkontingent zur Datenschutzberatung künftig beim Kunden vor Ort erbringen wollen. Hat ein Kunde beispielsweise ein Kontingent von acht Beratertagen pro Jahr vereinbart, dann kommt unser Datenschutzberater acht Mal im Jahr zum Kunden und kümmert sich vor Ort um datenschutzrechtliche Fragestellungen. Die bereits angesprochene Regionalisierung trägt dazu bei, dass wir längere Anfahrtswege vermeiden und unsere Beratungsleistungen leichter dort erbringen können , wo sie gebraucht werden – nämlich vor Ort bei unseren Mandanten.

Gottwald: Unsere Berater vor Ort sollen das Thema repräsentieren und Ansprechpartner sein. Durch die verlässliche Terminierung können sich die Kunden darauf einstellen, wann ihr Datenschutzberater bei ihnen ist.

Wird das nicht teurer? Denn Ihre Mandanten werden doch auch Fragen zum Datenschutz haben, wenn ein Mitarbeiter der Solidaris nicht vor Ort ist.

Gottwald: Klare Antwort: Nein. Das halten wir wie jetzt auch schon. Fragen, die man am Telefon in angemessener Zeit beantworten kann, werden wie jetzt auch kostenlos beantwortet; bei schriftlichen Stellungnahmen und Gutachten müssen wir, wie bisher auch, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Wie kommt denn da die Informationssicherheit ins Spiel?

Schikora: Die Themen Datenschutz und Informationssicherheit weisen im Hinblick auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die sogenannten TOM, eine gewisse Schnittmenge auf. Während es beim Datenschutz um den Schutz der Privatsphäre eines jeden Menschen geht, hat die Informationssicherheit den Schutz aller Informationen in einem Unternehmen zum Ziel. Die verschiedenen Perspektiven lassen sich am besten anhand der sogenannten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit erläutern. Im Rahmen unseres neuen Beratungskonzeptes Datenschutz und Informationssicherheit berücksichtigen wir im Rahmen der

Beratung beide Perspektiven und ermöglichen somit einen ganzheitlichen Ansatz.

Wie wird sichergestellt, dass Fragen zur Informationssicherheit in gleichem Maße wie der Datenschutz im Rahmen der Beratung Berücksichtigung finden?

Schikora: Wir haben hierzu ein multidisziplinäres Team aus Juristen, Datenschutzbeauftragten, IT-Sicherheitsexperten und IT-Revisoren zusammengestellt. Im Rahmen einer IST-Aufnahme führen wir eine Standortbestimmung beim Mandanten vor Ort durch. In einem zweiten Schritt gleichen wir das „IST" mit den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik ab. Stoßen wir dabei auf eine Diskrepanz, geben wir unseren Mandanten konkrete Empfehlungen im Hinblick auf die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Und bei Bedarf unterstützen wir unsere Mandanten bei der Umsetzung vor Ort. In allen Prozessschritten erfolgt ein enger Dialog zwischen allen Beteiligten innerhalb des multidisziplinären Teams.

Herr Gottwald, Herr Lützenkirchen, Herr Schikora, wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen Ihnen für die weitere Umsetzung Ihres Beratungskonzeptes „Datenschutz und Informationssicherheit" viel Erfolg!

Alexander Gottwald, EMBA
Rechtsanwalt
Externer Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)

Münster
0251 . 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

Schwerpunkte:
IT-Recht und Datenschutz, Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht, Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Vertragsrecht

Christoph Lützenkirchen
Betriebswirt (VWA)
Certified Internal Auditor (CIA)

Münster
0251 . 48261-100 c.luetzenkirchen@solidaris.de

Schwerpunkte:
Prozessoptimierung in Technik und Verwaltung, Betrugsprävention, Aufklärung von dolosen Handlungen, Datenschutz, Interimsmanagement , Controlling

Oliver Schikora
Diplom-Betriebswirt (FH)
Certified Information Systems Auditor (CISA), IT-Auditor[IDW]
Chief Information Security Officer (CISO) ISO/IEC 27001/ BSI-ITGrundschutz

Köln
02203 . 8997-228 o.schikora@solidaris.de

Schwerpunkte:
Betriebswirtschaftliche und informationstechnische Fragestellungen und IT-Sicherheit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Jetzt unter
arbeitshilfe@solidaris.de
bestellen.
solidaris.de

BERATUNG AKTUELL

Pflegebudget 2020: Die heiße Phase beginnt

Von Torsten Hellwig, Anna Katharina Neumann und Stefan Wich

Mit dem Jahreswechsel ist das Pflegebudget Realität geworden. Die ehemaligen DRG-relevanten Kosten nach dem Kalkulationshandbuch sind um die in der Kalkulation berücksichtigten Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen bereinigt worden und werden zukünftig als aDRG bezeichnet. Das „a" kennzeichnet die DRG ohne die nun ausgegliederten Pflegepersonalkosten. Letztere werden seit diesem Jahr über ein Pflegebudget vergütet.

Das Pflegebudget beinhaltet die Kosten des Pflegedienstes auf der Normalstation, der Intensivstation, der Dialyseabteilung und einer etwaigen bettenführenden Aufnahmestation, kurz: der Pflege am Bett. Die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung des Pflegebudgets sind in der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung (im Folgenden PPKAV), in der dazugehörigen Konkretisierung der Anlage 3 sowie in der Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung (im Folgenden PBVV) nachzulesen. Grundsätzlich gilt, dass die aDRG und die Zusatzentgelte, wie bereits in den Jahren zuvor, gedeckelt sind. Anders jedoch verhält es sich beim Pflegebudget. Dieses ist (bis dato) nicht gedeckelt, und jede Pflegekraft, die im Pflegebudget Berücksichtigung findet, wird refinanziert.

Neben dem Fallpauschalenkatalog 2020 existiert nun ein Pflegeerlöskatalog 2020. Dieser ist als zusätzliche Spalte 14 im Fallpauschalenkatalog 2020 integriert. Der Pflegeerlöskatalog enthält die Bewertungsrelationen für die Pflegeerlöse der jeweiligen DRG pro Tag.

Ermittlung des Pflegebudgets

Durch das MDK-Reformgesetz wurde die Ausschüttung des Pflegebudgets vor Verhandlung abgewandelt. Die Ermittlung des Pflegeerlöses wurde an die Berechnungsmodalität nach Budgetverhandlung angepasst. Der Pflegeerlös eines Falls wird ermittelt, indem die Belegungstage mit der tagesbezogenen Pflegebewertungsrelation multipliziert werden. Anschließend erfolgt eine Multiplikation des Ergebnisses mit einem Pflegeentgeltwert. Nur die Höhe des Pflegeentgeltwertes eines Falls unterscheidet sich vor und nach Verhandlung. Vor der Verhandlung ist der Pflegeentgeltwert auf 146,55 € festgelegt. In der Verhandlung wird ein krankenhausindividueller Pflegeentgeltwert aus der Division des vereinbarten Pflegebudgets und der verhandelten Summe der Bewertungsrelationen des Pflegeerlöskatalogs ermittelt.

In zahlreichen Gesprächen mit Verantwortlichen in Krankenhäusern wird erkennbar, dass die Ermittlung des Pflegebudgets mit einer Vielzahl an ungeklärten Fragen und Zuordnungsschwierigkeiten einhergeht. Aus diesem Anlass sollen nachfolgend einige wesentliche Abgrenzungsfragen erörtert werden.

Unklarer rechtlicher Rahmen für die Abgrenzung der Pflegepersonalkosten

Mit der Veröffentlichung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) in der Fassung vom 28. Oktober 2019 wird die fehlende Eindeutigkeit in Bezug auf die Abgrenzung von Pflegepersonalkosten nach Berufsgruppen offensichtlich. So sieht die PpUGV ab dem Jahr 2020 folgende Berufsgruppen als anrechenbare Pflegehilfskräfte vor: Medizinische Fachangestellte, Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten (jeweils mit entsprechender Ausbildung) und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (mit Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung). Diese drei Berufsgruppen gehen über die in der PPKAV explizit aufgeführten Berufsgruppen hinaus (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 PPKAV), die für die Ausgliederung von Pflegepersonalkosten auf der Bundesebene maßgeblich sind.

Über die Festsetzung von Pflegepersonaluntergrenzen soll eine Patientengefährdung vermieden werden. Auch wenn die PPKAV und die PpUGV unterschiedliche Bereiche regeln, ist es nach unserer Auffassung schwer vorstellbar, dass im Rahmen der PpUGV als Pflegehilfskräfte anerkanntes Personal nicht auch refinanziert wird. Letzteres würde nicht zuletzt dem politischen Willen widersprechen, wonach die Kosten für die Pflege am Bett vollständig refinanziert werden sollen.

Keine Zurechnung zur Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten möglich?

Die Ausgangsbasis für die Ermittlung des krankenhausindividuellen Pflegebudgets stellen die Pflegepersonalkosten der Dienstart 01 nach der KHBV dar. Dies sind verkürzt dar-

gestellt die Kosten für Pflege- und Pflegehilfskräfte, dazu kommt weiteres Personal ohne notwendig pflegerische Ausbildung, welches auf die Stationsbesetzung angerechnet wird. Zu diesen regelmäßig für eigenes Personal zu verzeichnenden Personalkosten werden die Kosten für Gestellungskosten für fremdes Pflegepersonal zugeordnet. Dies ist nach Anlage 1 der PBVV die einzige wesentliche vorgesehene Veränderung der Bemessungsbasis für das Pflegebudget.

Seminar-Tipps

Der neue Krankenhaus-Jahresabschluss 2020 – Aktuelles rund um das PpSG
› 07.10.2020 – Köln
› 21.10.2020 – Berlin

Controlling im Krankenhaus
› 28.04.2020 – München
› 26.05.2020 – Berlin
› 03.06.2020 – Köln

Vornehmlich von Seiten der Interessenvertretung der Krankenhäuser wird vorgeschlagen, die bisherige Kostenzuordnung für die Dienstart 01 von der berufsbezogenen in eine tätigkeitsbezogene Abgrenzung zu überführen. Die Kosten in Dienstart 01 werden aufgebläht und die anderen Dienstarten, insbesondere 02 und 03, werden entleert. Dies widerspricht aus unserer Sicht der KHBV. Gleichzeitig hat dieses Vorgehen einen nachteiligen Effekt auf das Berichtswesen. Bei einer so weitreichenden Umbuchung sind Vorjahresvergleiche extrem erschwert und es gehen unter Umständen Verknüpfungen zu Nebensystemen verloren (z. B. Personalabrechnung mit hinterlegten Kostenstellen- und Kostenartenschlüsseln).

Nach unserer Auffassung muss es möglich sein, Kosten für Personal, das eine andere qualifizierte Ausbildung als Pflege hat und nur anteilig auf der Station qualifizierte pflegerische Aufgaben übernimmt, dem Pflegebudget zuzurechnen. Das für eine umfassende Darstellung der Kosten in Dienstart 01 angeführte Argument, eine Zurechnung sei durch die Anlage 1 der PBVV nicht vorgesehen, trägt aus zwei Gründen nicht: Erstens kann die Vereinbarung der Vertragsparteien die Vorgaben der KHBV nicht außer Kraft setzen. Zweitens sieht die PBVV nur einen durch die PPKAV vorgegebenen Katalog von Abzügen vor. Abzüge für außerhalb der Station erbrachte Tätigkeiten werden aber von Seiten der Kostenträger sicher durchgesetzt werden.

Wenn das Personalprogramm keine anteilige Verbuchung zulässt bzw. diese, insbesondere prospektiv für die Verhandlung, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, können diese Kosten im Wege einer Nebenrechnung in den Bereich der Pflege auf Station zugerechnet werden. Durch diese Nebenrechnung wird die Umwidmung transparent. So ist sie für alle Informationsempfänger klar nachvollziehbar, insbesondere auch für Ihren Wirtschaftsprüfer. Das Berichtswesen bleibt intakt. Beispielhaft seien hier Hebammen erwähnt. Hebammen sind nach der KHBV dem Funktionsdienst (Dienstart 03) zugeordnet. Verbringt eine Hebamme Teile ihrer Arbeitszeit auf der Wochenstation, so ist dieser Anteil der Arbeitszeit Pflege am Bett und daher anteilig dem Pflegebudget zuzurechnen.

Praxis-Hinweis

Mit der Herauslösung der Pflegepersonalkosten aus den DRG und der damit vorgesehenen Einführung des Selbstkostendeckungsprinzips für die Pflegepersonalkosten am Bett ist eine erhebliche Veränderung der Rahmenbedingungen eingetreten. Ohne Budgetvereinbarung sind die konkreten Rahmenbedingungen des einzelnen Leistungsanbieters nicht fixiert. Auf der anderen Seite wird von dem für die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung zuzuordnenden Umfeld (Aufsicht, Kreditgeber) erwartet, dass das Berichtswesen mit dem Start des Jahres 2020 verlässliche Daten zur Steuerung und Kontrolle der einzelnen Einrichtung liefert. Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, frühestmöglich eine größtmögliche Transparenz in die Umsetzung der Rahmenbedingungen zu bringen. Wir unterstützen Sie gerne auf diesem Weg und plausibilisieren auch unterjährig Ihre Umsetzung, damit das Vertrauen in Ihre Berichterstattung durch unabhängige Sachverständige bestätigt wird.

Torsten Hellwig
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-214 t.hellwig@solidaris.de

Anna Katharina Neumann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-516 a.neumann@solidaris.de

Stefan Wich
Dipl.-Inf.

Köln
02203 . 8997-512 s.wich@solidaris.de

Fördermittel aus dem Krankenhausstrukturfonds

Von Matthias Strickrodt

Mit der Verabschiedung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) am 9. November 2018 hat der Gesetzgeber den Krankenhausstrukturfonds neu aufgelegt. Dieser gilt für den Zeitraum 2019 bis 2022 und wird paritätisch pro Jahr mit jeweils 500 Mio. € aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und den antragstellenden Bundesländern bzw. den förderfähigen Trägern (Ko-Finanzierung) finanziert, wobei das jeweilige Bundesland mindestens 50 % dieser Ko-Finanzierung aus eigenen Haushaltsmitteln zu tragen hat. Der Fonds wird, wie bisher, vom Bundesversicherungsamt (BVA) verwaltet. Als förderungsfähig gelten Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden. Die Verteilung der jährlichen maximalen Bundesmittel aus dem Gesundheitsfonds auf die antragstellenden Bundesländer wird auf der Website des BVA veröffentlicht. Neuerdings sind für länderübergreifende Vorhaben 5 % des Strukturfonds nach Abzug der Verwaltungskosten reserviert. Gemäß dem Bund-Länder-Arbeitstreffen vom 27. März 2019 wird bei länderübergreifenden Anträgen in der Reihenfolge des Eingangs entschieden.

Bei dem Förderverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren, bei dem zunächst der Träger einen Antrag auf Förderung beim Land stellt. Die Antragsmuster können von der Website des BVA heruntergeladen werden. Allgemein empfiehlt es sich, diese Website nach weiter gehenden Informationen oder Zweifelsfragen zu durchsuchen. Ergänzend sind die FAQ-Listen zum Antragsverfahren beim jeweiligen zuständigen Landesministerium zu erfragen. Nach Eingang des Antrages beim Land wird im Sinne von § 13 KHG die Entscheidung über die Förderung einvernehmlich von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und dem Land vorgenommen. Das Land und die Krankenkassen können jedoch Prioritäten festlegen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um jedes Vorhaben zu fördern. Schließlich stellt das Land einen Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds beim BVA.

Die förderfähigen Vorhaben laut Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) mit Stand 11. Dezember 2018 sind:

- (Teil-)Schließung
- Konzentration
- (Teil-)Umwandlung
- Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Anlagen
- Bildung eines integrierten Notfallzentrums
- Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten

Für weitere Details zu diesen förderungsfähigen Vorhaben, den förderungsfähigen Kosten und sonstigen Regelungen ist die KHSFV heranzuziehen.

Die genannten Vorhaben sind im Rahmen des Wettbewerbsrechtes zu gestalten. Dies bedeutet, dass insbesondere bei Konzentrationsmaßnahmen das Land gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3a KHSFV zu bestätigen hat, dass das Vorhaben wettbewerbsrechtlich zulässig ist. Das hat zur Folge, dass der Träger seinem Antrag beim Land beispielsweise ein Rechtsgutachten beizulegen hat, damit das Land dieses als Bestätigung gegenüber dem BVA verwenden kann. Laut der jüngsten Veröffentlichung des BVA über die Verwaltung des „alten" Strukturfonds (Antragsstellung bis zum 31. Juli 2017) sind ausgehend von den 59 bearbeiteten Anträgen 52 (88 %) vollumfänglich und 6 Anträge (10 %) teilweise bewilligt sowie 1 Antrag (2 %) abgelehnt worden. Die bewilligten Anträge bezogen sich auf Schließung (16 %), Konzentration (67 %) und Umwandlung (17 %).

Praxis-Hinweis

Da die Maßnahmen des PpSG erst ab 2020 ihre kostenmäßigen Auswirkungen voll entfalten und bereits in 2019 die Krankenkassen aller Voraussicht höhere Ausgaben als Einnahmen ausweisen werden, sollten Krankenhäuser vor dem Hintergrund des ausgeweiteten Förderbereichs eine Potentialanalyse ihrer Leistungsstruktur vornehmen, um etwaige Fördergelder aus dem begrenzten Strukturfonds zu erhalten. Gerne unterstützen wir Sie bei diesen Analysen.

Matthias Strickrodt
Diplom-Kaufmann

Köln
02203 . 8997-202 m.strickrodt@solidaris.de

Steuerrechtliche Aspekte der MVZ-Gründung

Von Karin Hellwig

Bei der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sind neben den gesellschafts-, arbeits- und vertragsarztrechtlichen Aspekten auch eine Vielzahl steuerrechtlicher Fragestellungen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung eines MVZ durch eine gemeinnützige Krankenhausträgergesellschaft wird in der Regel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsform gewählt. Dabei wird unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten zumeist eine umsatzsteuerliche Organschaft angestrebt, um zukünftige Leistungsverrechnungen zwischen Krankenhaus- und MVZ-Gesellschaft als nicht umsatzsteuerbare Innenumsätze einstufen zu können. Erforderlich sind dafür die finanzielle Eingliederung (Mehrheit der Stimmrechte bzw. Anteile), die organisatorische Eingliederung (beherrschende Einflussnahme auf die Geschäftsführung der MVZ-GmbH) und die wirtschaftliche Eingliederung, die etwa durch die Verzahnung des stationären und des ambulanten Leistungsbereichs begründet werden kann.

Unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten kann die Tochtergesellschaft entweder gemeinnützig oder körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig ausgestaltet werden.

Steuerpflichtige MVZ-GmbH

Ein Grund für die Errichtung einer steuerpflichtigen Tochtergesellschaft könnte darin bestehen, dass die Gesellschafter sich nicht den restriktiven Vorgaben der für eine gemeinnützige Gesellschaft zwingend anzuwendenden Mustersatzung unterwerfen wollen. Dies ist jedoch möglicherweise zu kurz gedacht, denn auch in diesem Fall sind weiterführende gemeinnützigkeitsrechtliche Auswirkungen auf die steuerbegünstigte Muttergesellschaft zu beachten. Das Stammkapital darf in diesem Fall nur aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln aufgebracht werden (z. B. aus der freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). Diese Mittel dürfen auch nicht dem gemeinnützigen Bereich – etwa durch dauerhafte Verluste – final entzogen werden, sondern müssen stattdessen einer entsprechenden Verzinsung unterliegen bzw. eine angemessene Rendite erwirtschaften. Bei maßgeblicher Einflussnahme des Gesellschafters auf den Geschäftsbetrieb des MVZ, wie er bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft gegeben sein muss, ist die Beteiligung zudem auf Ebene des Gesellschafters der Sphäre des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzuordnen. Bei einer etwaigen Gewinnausschüttung würden damit zumindest fünf Prozent der ansonsten steuerfreien Ausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgabe gemäß § 8b KStG der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Neben der Aufbringung des Stammkapitals besteht zudem die Problematik der Gefährdung des steuerbegünstigten Status der Muttergesellschaft, wenn diese bei Anlaufverlusten nach der Gründung oder bei dauerhaften Defiziten Mittel in Form von Betriebskostenzuschüssen an die steuerpflichtige MVZ-GmbH weiterleitet. Diese Verluste müssen nach Maßgabe der Finanzverwaltung entweder durch entsprechende Gewinne aus anderen steuerpflichtigen Aktivitäten des Gesellschafters innerhalb des gleichen Veranlagungszeitraums kompensiert oder durch etwaige Gewinne im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus den sechs vorangegangenen Jahren wieder ausgeglichen werden. Werden aufgrund von Verlusten Mittel in Form von Liquiditätsstützen bzw. Darlehen gewährt, ist auch hier zu beachten, dass diese aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln stammen müssen. Um dem erforderlichen Drittvergleich standzuhalten, sind sie zudem angemessen zu verzinsen und zu besichern.

Sofern der steuerpflichtigen MVZ-GmbH wesentliche Betriebsgrundlagen (z. B. Räumlichkeiten, Geräte, Personal) überlassen werden, wird eine ertragsteuerrelevante Betriebsaufspaltung mit entsprechender Zuordnung der Erträge zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf Ebene des Gesellschafters begründet.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang ganz allgemein auf die Angemessenheit der Entgelte bei Leistungsverrechnungen zwischen MVZ-GmbH und Krankenhausgesellschaft zu achten, um sowohl das Begünstigungsverbot nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO einzuhalten (keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen) als auch die Problematik einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Seminar-Tipp

Von der Aufnahme bis zur Entlassung – Rechtssicherer und erlössichernder Ablauf der Krankenhausbehandlung

› 11.03.2020 – München
› 26.03.2020 – Hamburg
› 01.04.2020 – Berlin

Gemeinnützige MVZ-GmbH

Wählt man vor dem Hintergrund der oben dargestellten Problemfelder die Ausgestaltung der MVZ-GmbH als gemeinnützige Gesellschaft, sind neben den Anforderungen an die Satzung gemäß § 60 AO die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb einzuhalten. Ein gemeinnütziges MVZ wird im Regelfall als Zweckbetrieb nach § 66 AO, d. h. als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege, eingeordnet werden können. Allerdings verliert das MVZ die Zweckbetriebseigenschaft und damit die Steuerbegünstigung, wenn es „des Erwerbs wegen" betrieben wird. Eine zweckbetriebsschädliche Erwerbsabsicht liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung dann vor, wenn in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen der erwirtschaftete Gewinn jeweils den konkreten Finanzierungsbedarf in der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigt. Dies kann allerdings widerlegt werden, beispielsweise durch unbeabsichtigte Gewinne aufgrund von Marktschwankungen oder aufgrund behördlich festgelegter Preise, wie z. B. Gebührenordnungen. Im Falle höherer Gewinne ist zudem darauf zu achten, dass die Mittel zeitnah wieder für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden, um keinen gemeinnützigkeitsschädlichen Verwendungsrückstand zu riskieren.

Schließlich ist bei den Vertragsverhandlungen mit den Ärzten das Begünstigungsverbot nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO sowohl im Hinblick auf die Angemessenheit des Kaufpreises für die Arztpraxis bzw. den Vertragsarztsitz als auch bei der Festlegung der laufenden Vergütungen der im MVZ zukünftig angestellten Ärzte zu berücksichtigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Praxisbewertung zur Objektivierung des Kaufpreises sehr ratsam. (Zur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung des Praxiswertes siehe Solidaris-Information, Ausgabe 3/2017, S. 6 f.)

Praxis-Hinweis

Bei der Gründung oder dem Ausbau eines MVZ sollten Sie bereits frühzeitig Ihren steuerlichen Berater einzubeziehen, um unerwünschte und unter Umständen sogar gemeinnützigkeitsschädliche Konstellationen zu vermeiden.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Planung und Begleitung von Unternehmenszusammenschlüssen

Von Claudia Schürmann-Schütte

Auch im Jahr 2019 wurde in der Presse eine Vielzahl von geplanten oder vollzogenen Zusammenschlüssen veröffentlicht. Nach wie vor bilden Zusammenschlüsse im Gesundheitswesen (insbesondere auf Krankenhausebene) hier die Mehrheit, aber auch Sozialunternehmen und Komplexträger gehen zunehmend gemeinsame Wege. Neben Zusammenschlüssen gleicher Trägerschaft sind auch interkonfessionelle oder kommunal-konfessionelle Zusammenschlüsse zu vermelden.

Beweggründe für die Zusammenschlüsse und Bündelung der Aktivitäten sind regelmäßig der Wunsch nach zunehmender Größe und Stärke sowie die Einsicht, dass solitäre Einrichtungen den aktuellen Herausforderungen nicht mehr erfolgreich begegnen können. Themen wie Fachkräftemangel, gesetzliche Vorgaben, eine unzureichende Investitionsfinanzierung, aber auch immer schwieriger zu refinanzierende Verwaltungsaufwendungen stellen die Träger zunehmend vor große Probleme. Diese Herausforderungen können gemeinsam besser bewältigt werden. Auch Untersuchungen bestätigen, dass kleinere Einrichtungen wirtschaftlich schlechter dastehen als große und Verbünde wirtschaftlich solider sind als solitäre Einheiten.

Doch nicht jeder Zusammenschluss ist erfolgreich. Nicht selten können gesteckte Ziele nicht erreicht werden, wobei die Gründe hierfür vielfältig sind, da Zusammenschlüssen eine komplexe Mischung aus strategischen, unternehmenspolitischen und marktbezogenen Motiven zugrunde liegt. Basis für einen erfolgreichen Zusammenschluss sind in jedem Fall eine strukturierte und phasenorientierte Vorgehensweise, die gleichmäßige Berücksichtigung von harten und weichen Faktoren, eine detaillierte und umfassende Kommunikationsstrategie sowie die konsequente Umsetzung der geplanten Integrationsmaßnahmen.

Strukturierte und phasenorientierte Vorgehensweise

Ein Zusammenschluss ist fundiert zu planen und sorgsam umzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein komplexes, ressourcenintensives Projekt, welches nicht erfolgreich neben dem anspruchsvollen Tagesgeschäft gemanagt werden

kann. Eine externe, fachkundige Prozessbegleitung und ein professionelles Projektmanagement sind von Vorteil und stellen einen wesentlichen Erfolgsfaktor für das Gelingen eines Zusammenschlusses und eine Arbeitserleichterung für die Führungskräfte dar.

Bei der Umsetzung eines Vorhabens hat sich eine strukturierte Vorgehensweise bewährt. Typischerweise unterscheidet man den Prozess in eine Initiierungs-, eine Analyse-, eine Konzeptions- sowie Verhandlungsphase und eine sich daran anschließende Integrationsphase. Sie ermöglicht den Parteien in regelhaften Abständen auf Basis von Meilensteinen eine Überprüfung und Bestätigung ihres Vorhabens.

Beachtung harter und weicher Faktoren

Die Notwendigkeit des Vorliegens harter Faktoren steht außer Frage, denn ohne konkrete strategische und operative Synergien rechnet sich kein Zusammenschluss. Aber auch weiche Faktoren sind nicht zu vernachlässigen, denn die Vereinbarkeit unterschiedlicher Unternehmensphilosophien und -ziele bzw. die Entwicklung einer gemeinsamen Unternehmenskultur kann eine der größten Herausforderungen darstellen.

Hier sind vor allem die Führungsebene und die Aufsichtsgremien gefragt, da sie einen wichtigen und entscheidenden Faktor für den Erfolg eines Zusammenschlusses darstellen. Für die erfolgreiche Umsetzung eines Zusammenschlusses ist es unabdingbar, dass sich die verantwortlichen Personen in der Sache einig sind und dies nach innen und außen authentisch und nachvollziehbar vertreten.

Detaillierte und umfassendeKommunikations-strategie

Eine regelhafte Kommunikation, die die Verantwortlichen einbindet und die Vorteile aus dem geplanten Zusammenschluss vermittelt, ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Hierzu bedarf es einer dezidierten Kommunikationsstrategie inkl. der Berücksichtigung aller einzubindenden Stakeholder, der Erarbeitung und Anwendung einer Kommunikationsmatrix sowie der Einbindung von Schlüsselpersonen. Durch eine prozessbegleitende und proaktive Kommunikation können Unsicherheiten reduziert bzw. vermieden werden. Insbesondere den Widerständen und Verlustängsten von Mitarbeitern sowie den ggf. kursierenden Fehlinformationen kann somit rechtzeitig begegnet werden.

Konsequente Umsetzung der Integration

Die adäquate Umsetzung von Integrationsmaßnahmen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für einen gelungenen Unternehmenszusammenschluss. Hierbei entscheidet das Integrationsmanagement über den Erfolg oder Nichterfolg des Zusammenschlusses. Die Planung des Integrationsprozesses sollte schon während der Verhandlungsphase erfolgen. Nach dem Zusammenschluss müssen dann die im Vorfeld ermittelten Synergien und die erstellten Konzepte in Maßnahmenpläne transformiert und umgesetzt werden. Der Integrationsprozess ist hierbei als eigenständiges Projekt zu sehen, das eines professionellen Prozess- und Veränderungsmanagements bedarf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die Schlüsselpersonen beider Seiten einzubinden. Über die Etablierung von Arbeitsgruppen sowie die Kommunikation des Fortschritts in Form von Status-Berichten und Meilensteinen ist der Fortschritt der Umsetzung zu verfolgen und zu kontrollieren.

Nicht zuletzt hat die Umsetzung eines Zusammenschlusses in der Regel auch wirtschaftliche Ziele. So kann die Realisierung von Synergien durch Soll-Ist-Analysen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen überprüft und ggf. bei negativen Abweichungen gegengesteuert werden. Eine in der Konzeptionsphase erstellte integrierte und realistisch gerechnete Businessplanung für den Fusionsfall sollte hierbei als Steuerungsinstrument verwendet werden.

Praxis-Hinweis

Wer sich im Rahmen eines solchen Prozesses professioneller Unterstützung bedient ist gut beraten – sei es durch die Auslagerung der aktiven Prozesssteuerung zur Entlastung knapp bemessener Managementkapazitäten oder auch durch extern ausgearbeitete Studien bzw. Analysen, die Basis für eine fundierte Entscheidung darstellen. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrem Vorhaben mit unserem interdisziplinär aufgestellten Beratungsteam.

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de

Die elektronische Rechnung – Handlungsbedarf für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Von Ingo Kreutz und Sven Schiffner

Über die Einführung einer „verpflichtenden elektronischen Rechnung durch die Hintertür" hatten wir bereits in Ausgabe 2/2019 der Solidaris-Information informiert. Die meisten Unternehmen im Krankenhaus- und Pflegebereich sollten davon ausgehen, dass sie sich in den nächsten Monaten an unterschiedlichen Stellen auf die Anforderung von elektronischen Rechnungen im XRechnung-Format vorbereiten müssen. Ein direkter Bezug zur öffentlichen Hand durch (mehrheitlich) öffentliche Trägerschaft (wie z. B. bei kommunalen Krankenhäusern) ist dafür nicht erforderlich.

Grundsätzlich müssen im Geltungsbereich der jeweiligen E-Rechnungs-Gesetze und Verordnungen (z. B. EGovG NRW) der Länder ab dem 27. November 2020 alle Rechnungen von mehr als 1.000 € netto an öffentliche Auftraggeber elektronisch gestellt werden. Öffentliche Auftraggeber sind neben Bund, Ländern und Kommunen unter anderem auch Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften. Ob und welches Gesetz Anwendung findet, richtet sich nach dem jeweiligen Rechnungsempfänger. Dieser ist nicht nur gesetzlich verpflichtet, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können, sondern kann diese zudem auch von allen Rechnungsstellern verlangen. Die geforderte XRechnung besteht nicht nur aus einer visuellen lesbaren Darstellung im PDF/A-Standard, sondern erfordert zusätzlich einen normierten, elektronisch lesbaren und medienbruchfrei weiter verarbeitbaren Anhang.

In wenigen Bundesländern existieren derzeit noch Ausnahmen, z. B. in NRW für Kirchen, ihre Verbände und deren Einrichtungen sowie für Krankenhäuser und Stiftungen (§ 1 EGovG NRW). Diese Einschränkung dürfte aber bei Krankenhäusern ausschließlich deren Kerntätigkeit (stationäre Heilbehandlung) betreffen, die ohnehin über strukturierte Datensätze (§ 301 SGB V) gegenüber den Kostenträgern abgerechnet wird. In diesen Fällen ist eine verpflichtende, zusätzliche strukturierte E-Rechnung nicht erforderlich.

Mögliche Anwendungsfälle sind:

- In Pflegeeinrichtungen: Rechnungen an Pflegekassen und Sozialhilfeträger
- In Krankenhäusern: ambulante Behandlungen bei Abrechnung mit KV, Gutachten an BG oder DRV, Krankentransporte, Vermietung von Räumen
- Lieferungen und Leistungen von Apotheken
- Lieferungen und Leistungen von Service- und Logistikzentren/-gesellschaften

Zunächst gilt es, die aktuellen Rechnungsformate zu identifizieren und Kontakt mit den Rechnungsempfängern aufzunehmen. In einem zweiten Schritt ist zu eruieren, welche rechnungsbezogenen Applikationen vom neuen Rechnungsformat betroffen sind und welche systemseitigen Lösungsoptionen sich bieten. Diese reichen von integrierten Modulen zur Erstellung, Verarbeitung und Speicherung elektronischer Rechnungen innerhalb der eigenen Systemlandschaft über renommierte Serviceanbieter am Markt, die XRechnungen erstellen, bis hin zur Nutzung von Web-Formularen. Unabhängig von der Wahl der technischen Lösung sind Aufbau- und Ablauforganisation zu betrachten. Dabei sind die Auswirkungen auf die internen Prozesse zu berücksichtigen, durch die wiederum Anforderungen an ein revisionssicheres digitales Archiv erfüllt werden müssen. Schließlich ist die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens innerhalb einer Verfahrensdokumentation nachvollziehbar und angemessen zu dokumentieren.

Praxis-Hinweis

Das Thema „elektronische Rechnung" erfordert eine interdisziplinäre Abstimmung, unter anderem zwischen der IT-Abteilung, der Finanzbuchhaltung und dem KIS. Im Hinblick auf die genannte Frist sollte rechtzeitig mit der Vorbereitung und der Festlegung von Verantwortlichkeiten begonnen werden.

Ingo Kreutz
Certified Information Systems Auditor (CISA),
Certified Information Security Manager (CISM)

Köln
02203 . 8997-217 i.kreutz@solidaris.de

Sven Schiffner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Köln
02203 . 8997-417 s.schiffner@solidaris.de

Compliance – Präventionsmaßnahmen für Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen

Von Agnieszka Kreutzberg und Ulf Werheit

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im August 2019 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität" erarbeitet. Wesentlicher Teil dieses Entwurfs ist das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten" (Verbandssanktionengesetz – VerSanG-E). Der Entwurf zielt darauf ab, die Sanktionierung von Verbänden, zu denen im Sinne des Gesetzes juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. GmbH) sowie nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. GbR) gehören, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen. Im Gesundheitswesen ist der Gesetzentwurf unter anderem für Krankenhäuser, MVZ, Berufsausübungsgemeinschaften sowie für Pflegeheime, Apotheken, Pharmaunternehmen und Medizinprodukthersteller relevant. Im Ergebnis sollen Verbände für Straftaten ihres Leitungspersonals härter bestraft werden.

Die Ahndung strafrechtlicher Verfehlungen von Leitungspersonal kann nach der aktuellen Gesetzeslage nur anhand von ordnungsrechtlichen Maßnahmen erfolgen. Die zentrale Rechtsnorm ist aktuell § 30 OWiG. Dieser sieht eine Geldbuße von maximal 10 Mio. € sowie parallel die Möglichkeit zur Gewinnabschöpfung vor. Ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, liegt bisher allein im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden. Nach Auffassung des Referentenentwurfs hat dies zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Ahndung von Straftaten geführt, die aus Verbänden heraus begangen wurden. Die genannte Höchstgrenze der Sanktionierung gilt unabhängig von der Verbandsgröße und führt nach Auffassung des Bundesjustizministeriums zu einer Benachteiligung kleinerer und mittlerer Organisationen. An den gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird ferner kritisiert, dass es an Anreizen für Investitionen in Compliancemaßnahmen fehlt.

Das VerSanG-E sieht zur Sanktionierung grundsätzlich eine Geldsanktion vor, und zwar bei kleinen Verbänden bei Vorsatztaten von bis zu 10 Mio. € und bei Fahrlässigkeitstaten von bis zu 5 Mio. €. Bei großen Verbänden (ab 100 Mio. € weltweiter Konzernumsatz) kann die Geldsanktion bei Vorsatztaten bis zu 10 % und bei Fahrlässigkeitstaten bis zu 5 % des Konzernumsatzes betragen. Zudem soll mit dem Gesetz das Legalitätsprinzip eingeführt werden, d. h. beim Anfangsverdacht einer unternehmensbezogenen Straftat ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren gegen den betreffenden Verband einzuleiten.

Viele Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen stellen sich derzeit die Frage, ob sie mit ihren Prozessen und Strukturen gut aufgestellt sind, wenn das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Ziel des VerSanG-E ist unter anderem die Förderung des Ausbaus von Compliancemaßnahmen. An einigen Stellen des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass das Vorhandensein eines geeigneten Compliance-Management-Systems bereits dazu führen kann, dass die Voraussetzung für die Sanktionen nicht vorliegen. Sollte es dennoch zu einer Sanktionierung kommen, dann soll das vorhandene Compliance-Management-System maßgeblich für die Bemessung der Verbandssanktion sein.

Der Begriff des Compliance-Management-System wird häufig als sehr abstrakt und wenig greifbar empfunden, insbesondere von den Verantwortlichen in Organisationen kleinerer und mittlerer Größe. Durch die sinnvolle Kombination bereits vorhandener und ggf. noch zu implementierender Instrumente kann es jedoch gelingen, den Ausbau von Compliance-Maßnahmen auch in diesen Organisationen zu fördern. Auf diese Weise lässt sich mit einfachen Mitteln und den vorhandenen Strukturen eine deutliche Verbesserung des Compliance-Niveaus erreichen.

Der überwiegende Teil der Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen verfügt bereits über ein mehr oder weniger formalisiertes internes Kontrollsystem (IKS). Wenn dieses angemessen ausgestaltet und wirksam implementiert ist, bietet sich hier ein guter Ansatzpunkt für die Verknüpfung dieses Systems mit Aspekten der Compliance. Damit die Kernprozesse und das in ihnen implementierte IKS auf ihre Anfälligkeit für mögliche Complianceverstöße untersucht werden können, sind eine gründliche Ermittlung der spezifischen Risikobereiche und die Erstellung eines Risikoinventars erforderlich. Dabei sollte auf juristische Unterstützung zurückgegriffen werden, weil die Komplexität, der Umfang und die Häufigkeit neuer Regelungen entsprechen-

de Fachlichkeit und eine regelmäßige Auseinandersetzung mit Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen erfordern. Das erarbeitete Risikoinventar erlaubt eine Schwerpunktsetzung, so dass Hauptrisiken benannt werden können. Nun sollte im Rahmen eines Compliance-Checkups der Kernprozesse geprüft werden, wie gut die vorhandenen Strukturen diesen Compliance-Risiken entgegenwirken. Solche Prüfungen können beispielsweise von einer vorhandenen Innenrevision oder durch externe Partner durchgeführt werden und liefern Hinweise auf Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten. Dazu gehören auch eine Einschätzung, ob die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Überwachung von Schlüsselkontrollen angemessen geregelt und wirksam implementiert sind, sowie eine Überprüfung des internen Meldesystems für vermutete Complianceverstöße auf seine zweckentsprechende Ausgestaltung.

Praxis-Hinweis

Klare Strukturen zur Vermeidung von Complianceverstößen werden in Zukunft noch wichtiger. Der höhere Strafrahmen des VerSanG-E kann für Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens zu weitreichenden Konsequenzen führen. Die Einführung von entsprechenden Strukturen zur Prävention und Aufdeckung von Fehlverhalten soll künftig im Gegenzug belohnt werden. Auf diese Weise könnten die Sanktionen gegen die Organisation bei Complianceverstößen, die durch interne Ermittlungen aufgedeckt werden im Vergleich zu erst durch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufgedeckten Fällen deutlich geringer ausfallen. Ein Compliance-Check-up bietet die Möglichkeit, die vorhandenen Strukturen und Prozesse mit dem Thema Compliance zu verknüpfen und Compliancemaßnahmen im Sinne des Gesetzentwurfs zu fördern. Gerne unterstützen wir Sie bei einem solchen Check-up.

Agnieszka Kreutzberg, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

Ulf Werheit
Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA)

Köln
02203 . 8997-119 u.werheit@solidaris.de

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungsübersicht

Gesundheitskongress des Westens
10./11. März 2020, Köln
Kongresszentrum Gürzenich

Kongress Zukunft Gesundheit
11./12. März 2020, Wiesbaden
RheinMain CongressCenter (RMCC)

5. LWL-Messe der Inklusionsunternehmen
18. März 2020, Dortmund
Messe Dortmund

KH-IT Frühjahrstagung
18. – 29. März 2020, Heidelberg
Deutsches Krebsforschungszentrum

DRG | Reha-Forum 2020
19./20. März 2020, Berlin
Estrel Hotel & Convention Center

Werkstätten:Messe
1. – 4. April 2020, Nürnberg
Messezentrum Nürnberg

INTERN

Veränderungen innerhalb der Solidaris-Organisationsstruktur

Herr **WP StB Martin Tölle** hat zum 1. Januar 2020 die Leitung der Hauptabteilung „Finanzen und Vermögen in Bistum und Kirchengemeinden" im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Aachen übernommen und ist deshalb mit Ablauf des Jahres 2019 aus der Geschäftsführung der Solidaris ausgeschieden. Bei der Solidaris hat Herr Tölle in den letzten Jahren unter anderem das KompetenzTeam Kirche – Orden – Caritas geleitet und die Jahresabschlussprüfung von Bistümern und Ordensgemeinschaften sowie deren caritativen Unternehmen verantwortlich durchgeführt. Wir danken Herrn Tölle für die erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine berufliche Neuorientierung alles Gute und viel Erfolg!

Herr **WP StB Dr. Thomas Drove** und Herr **Rechtsanwalt Holger Salentin** haben zum 1. Januar 2020 die Leitung des KernkompetenzTeams Kirche – Orden – Caritas übernommen.

Folgende weiteren personellen Veränderungen sind auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Geschäftsleitungskreises vom 19. September 2019 und 12. November 2019 zum 1. Dezember 2019 in Kraft getreten sind:

Erweiterung der Niederlassungsleitung Köln
Herr **WP StB Torsten Hellwig** und Herr **WP StB Stefan Szük** wurden zu Mitgliedern der Niederlassungsleitung Köln benannt.

Erweiterung der Niederlassungsleitung Berlin
Herr **WP StB Ulrich Karl** wird Herrn **WP StB Joris Pelz** bei der Leitung der Niederlassung in Berlin unterstützen.

Standortleitung Erfurt
Frau **WPin StBin Jacqueline Herz** hat die Standortleitung in Erfurt übernommen.

Wir gratulieren Frau Herz und den weiteren genannten Mitarbeitern sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Neue Kompetenzträger

Seit dem 1. November 2019 verstärkt Herr **Josef Beckers** als Fachinformatiker das Geschäftsfeld IT-Beratung der Solidaris Unternehmensgruppe. Herr Beckers verfügt über langjährige Erfahrung im Aufbau, in der Pflege und Wartung komplexer IT-Infrastrukturen insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen. In seiner Funktion als Projektleiter hat er zahlreiche nationale und internationale Projekte u. a. im medizinischen Umfeld erfolgreich umgesetzt. Neben fundiertem methodischen und technischen Know-how verfügt Herr Beckers über umfassende Kenntnisse aus Softwarentwicklungs- und Migrationsprojekten. Ergänzend zu Beratungsleistungen rund um die IT-Infrastruktur wird er unseren Mandanten bei Fragen zur Steuerung von IT-Dienstleistern und zur IT-Sicherheit kompetent zur Seite stehen. Sein Fokus wird dabei auf der qualitätssichernden Begleitung von komplexen IT-Projekten liegen.

Seit dem 15. Januar 2020 unterstützt Herr **Rechtsanwalt Florian Frick** das Team der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Köln. Er ist vornehmlich in den Bereichen des Gesellschafts- und Steuerrechts tätig. Zuletzt absolvierte Herr Frick den Masterstudiengang Staat und Verwaltung in Europa LL.M. (Speyer). In seiner Masterarbeit befasste er sich mit Fragen aus dem Medizin- und Datenschutzrecht.

Solidaris

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
03.03.2020 16.09.2020	Köln München	**Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheitswesen**
11.03.2020 26.03.2020 01.04.2020	München Hamburg Berlin	**Von der Aufnahme bis zur Entlassung – Rechtssicherer und erlössichernder Ablauf der Krankenhausbehandlung**
11.03.2020	Köln	**Architekten und Projektsteuerer als Vertragspartner – Rechtssichere Zusammenarbeit mit Planern und Architekten nach dem HOAI-Urteil des EuGH 2019**
12.03.2020 20.04.2020 19.05.2020	Mainz Berlin München	**Fördermittel- und Zuwendungsrecht in der Praxis**
19.03.2020	Stuttgart	**Vergabe und Konzession von Leistungen der Daseinsvorsorge (insbesondere KiTA und WfbM)**
24.03.2020	Köln	**Bauprojekte im Sozial- und Gesundheitswesen wirtschaftlich und rechtssicher managen**
25.03.2020 25.06.2020 20.10.2020 20.11.2020	Köln Mainz München Berlin	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
31.03.2020 26.08.2020 15.09.2020	Köln Berlin München	**Controlling in der stationären Altenhilfe – Planung, Reporting und Analyse**

IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13. Januar 2020
Auflage: 4.300 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.